

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche **Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau** am Donnerstag, den 27. Juni 2024

Tagungsort: Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:15 Uhr

Anwesende GR-Mitglieder:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bgm. Markus Hansbauer als Vorsitzender 2. 1.Vizebgm. Johann Schmidseher 3. GV Reinhard Windhager 4. GR Anna Zallinger 5. GR Anna Wimmer 6. GR Thomas Klugsberger 7. GR Marcel Weinberger 8. GR Alois Brunner 9. GR Lukas Sumereder 10. 2.Vizebgm. Franz Arthofer | <ol style="list-style-type: none"> 11. GR Karin Eichinger 12. GR Elisabeth Jäger 13. GR Sascha Hübsch 14. GV Michael Desch 15. GR Andreas Unterberger 16. GR Bernhard Rosenberger 17. <input style="border: 2px solid red; width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> 18. <input style="border: 2px solid red; width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> 19. <input style="border: 2px solid red; width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> |
|--|---|

GR-Ersatzmitglieder:

<p>ER Christian Kalchgruber ER Christopher Gruber ER Roswitha Krupa</p>	<p>für <input style="border: 2px solid red; width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> für <input style="border: 2px solid red; width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/> für <input style="border: 2px solid red; width: 40px; height: 20px;" type="checkbox"/></p> <p>GR Johannes Schönbauer GR Günter Humer GR Franz Schabetsberger</p>
---	---

Der Leiter des Gemeindeamtes:

AL Petra Langmaier

Sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ. GemO.1990):

-

Der Schriftführer (§ 54 Abs. 2 OÖ. GemO. 1990):

AL Petra Langmaier

Es fehlen:

entschuldigt:

GR Günter Humer
GR Johannes Schönbauer
GR Franz Schabetsberger

unentschuldigt:

Der Vorsitzende eröffnet um **19:00 Uhr** die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die-Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder am **20.06.2024** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;-der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 54 Abs. 1 OÖ. GemO 2002) enthalten ist,-und die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **25.04.2024** bis zur heutigen Sitzung, während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und Ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben, bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Sodann gibt der Vorsitzende noch folgende Mitteilungen:

Folgende Gemeinderatsmitglieder sind anzugeloben:

-

Folgender **Dringlichkeitsantrag** wurde gemäß § 46 Abs. 3 OÖ. GemO 2002 eingebracht:

- -

Abstimmungsergebnis:

-

Der Vorsitzende setzt folgenden Tagesordnung von der Tagesordnung ab:

- -

Bürgerfragestunde - Keine Wortmeldungen

Tagesordnung:

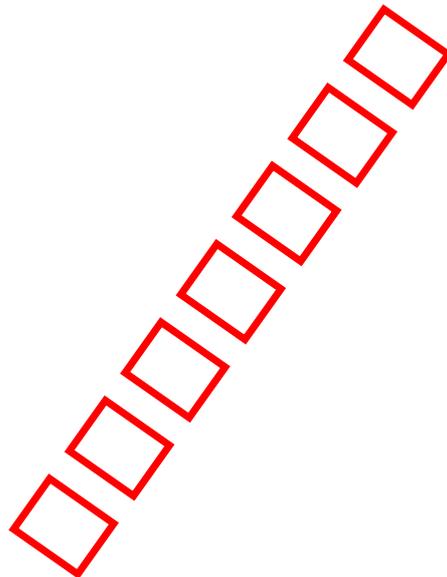
- TOP 1. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 2. Bericht des Obmannes des Familienausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 3. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 4. Bericht des Obmannes des Bauausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 5. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 6. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 7. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht – KG 48129, EZ 314 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 8. Anpassung der Tarife für die Schülerauspeisung ab dem Schuljahr 2024/2025 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 9. Arbeitsübereinkommen KBBE vereinbart zwischen Marktgemeinde Riedau und der Pfarrcaritas Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 10. Pachtvertrag – Marktplatz 95/96 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 11. Gründung einer Energiegemeinschaft – EEG DoRiZe (Kenntnisnahme)
- TOP 12. Sonderbedarfszuweisungsmitteln 2024 – Festlegung der Mittelverwendung (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 13. Nachwahl nach Mandatsverzicht von ER Kerstin Helml – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)
 - a.) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Kultur- und Vereinswesenausschusses – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 14. Personalvertretungswahlen 2024, Bekanntgabe der Mitglieder des Dienststellenausschusses (Kenntnisnahme)
- TOP 15. Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und dem Verein Österreichisches Rotes Kreuz, KG 48138, EZ 382, Gstnr. 55/2 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 16. Kindergartentransport (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 17. Aufkündigung/Rückforderung der Geschäftsanteile der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 18. Ansuchen um Aufschub der Bauverpflichtung für das Gstnr. 758/5, KG 48138 (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 19. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)
- TOP 20. Bericht des Bürgermeisters
- TOP 21. Allfälliges

TOP 1. Bericht des Obmannes des Kultur- und Vereinswesenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Alois Brunner gibt den Bericht zu der Sitzung am 08. April 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Kultur- und Vereinswesenausschusses, am 08. April 2024 mit der Tagesordnung:

- Zusammenfassung Markt-/Maifest
- Vereinsförderungen
- Freibadtarife
- Allfälliges

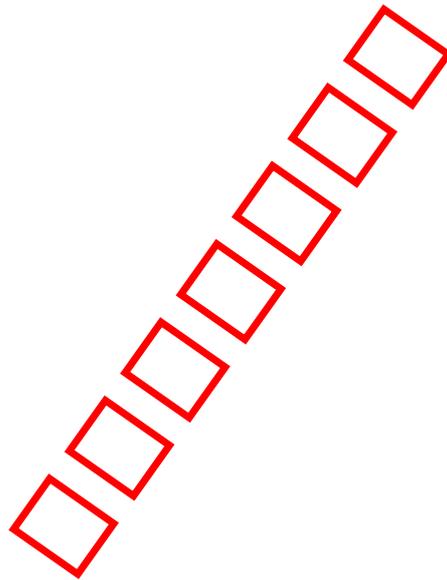


TOP 2. Bericht des Obmannes des Familienausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Thomas Klugsberger gibt den Bericht zu der Sitzung am 03. Juni 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Familienausschusses, am 03. Juni 2024 mit der Tagesordnung:

- Tarif Schülerspeisung
- Allfälliges

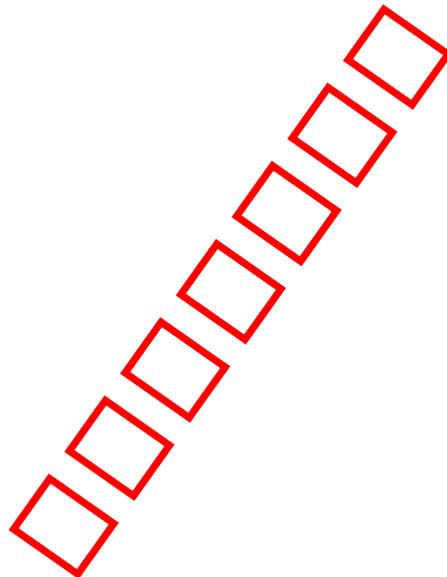


TOP 3. Bericht der Obfrau des Umweltausschusses (Kenntnisnahme)

Die Obfrau Karin Eichinger gibt den Bericht zu der Sitzung am 26. Juni 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Umweltausschusses, am 26. Juni 2024 mit der Tagesordnung:

- Blumenwiese Holzspielplatz
- Verwendung des restlichen Spendengeldes (Bepflanzung Parkplatz Mitter Pomedt)
- Nachbesprechung Park & Ride Schwaben
- Angebotszusage Dick Josef – Baumentfernung Pomedt
- Baumhaftung Leitfaden
- Allfälliges

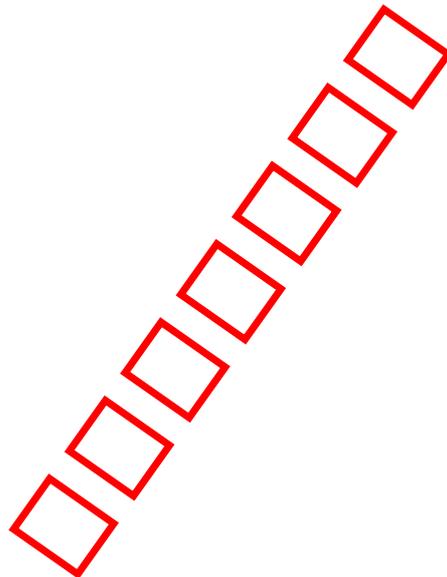


TOP 4. Bericht des Obmannes des Bauausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Lukas Sumereder gibt den Bericht zu der Sitzung am 17. Juni 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

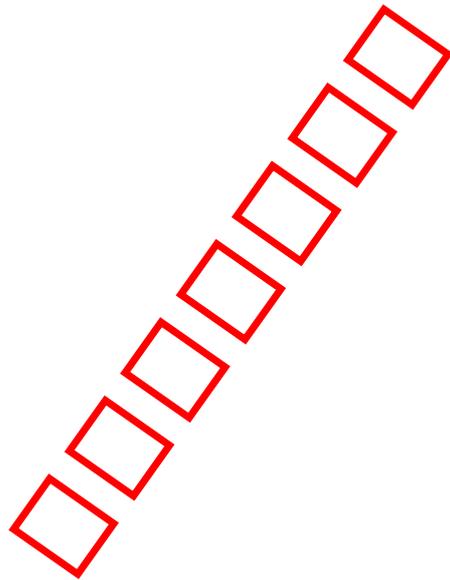
Sitzung des Bauausschusses, am 17. Juni 2024 mit der Tagesordnung:

- Verkehrsspiegel Pomedt
- Fördermöglichkeiten im Bereich Mobilität
- Allfälliges



TOP 5. Bericht des Obmannes des Wohnungsausschusses (Kenntnisnahme)

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

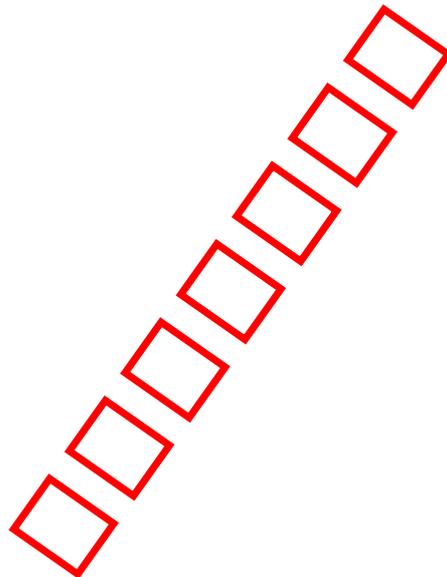


TOP 6. Bericht des Obmannes des Prüfungsausschusses (Kenntnisnahme)

Der Obmann Sascha Hübsch gibt den Bericht zu der Sitzung am 18. Juni 2024 mit folgender Tagesordnung bekannt:

Sitzung des Prüfungsausschusses, am 18. Juni 2024 mit der Tagesordnung:

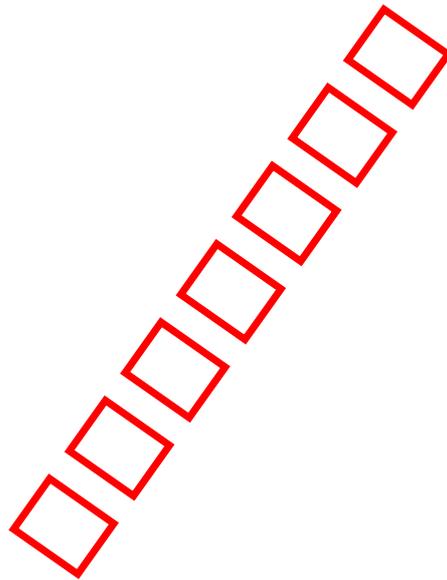
- Belegprüfung 01.01.2024-31.05.2024
- Allfälliges



TOP 7. Löschungserklärung Wiederkaufsrecht – KG 48129, EZ 314 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:





DR. JOHANN BRUCKNER | MAG. RAMONA WEISS

RECHTSANWÄLTE
in Kooperation

OBERER STADTPLATZ 45
4780 SCHÄRDING

(07712) 380 30
office@anwaelte-schaerding.at
www.anwaelte-schaerding.at

An
Marktgemeindeamt Riedau
Marktplatz 32-33
4752 Riedau

Schärding, 4.6.2024/M

EZ 314 Grundbuch 48129 Riedau

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich darf Ihnen mitteilen, dass mich die Herren [redacted] als Verkäufer einerseits sowie die Ehegatten [redacted] als Käufer andererseits mit der Erstellung eines Kaufvertrages betreffend die Liegenschaft EZ 314 Grundbuch 48129 Riedau beauftragt haben. Ich bitte dies bezüglich um Kenntnisnahme des Vollmachtverhältnisses.

Die Verkäufer haben sich zur rasentföhen Übergabe des Vertragsobjektes verpflichtet.

Sollten Sie mit der Löschung des zu Ihren Gunsten im Grundbuch einverlebten Wiederkaufsrechtes einverstanden sein, ersuche ich höflich um beglaubigte Unterfertigung der beiliegenden Löschungserklärung und Retournierung an meine Kanzlei.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen verbleibe ich

Grundbuchauszug, Entwürfe Kaufvertrag und Löschungserklärung

mit freundlichen Grüßen

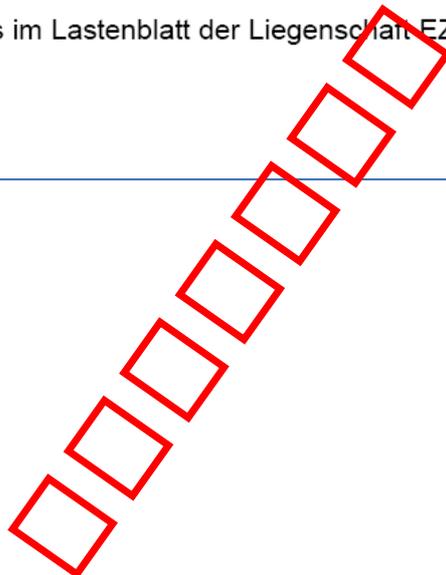
eh. Dr. Johann Bruckner

LÖSCHUNGSERKLÄRUNG

Ob der Liegenschaft EZ 314 Grundbuch 48129 Riedau, Bezirksgericht Schärding, ist nachstehendes Wiederkaufsrecht einverleibt:

CLNR 2 a 359/1963
WIEDERKAUFSRECHT gem Pkt 6 Kaufvertrag 1962-11-30 für
Marktgemeinde Riedau

Die Berechtigte Marktgemeinde Riedau erklärt, auf obiges Wiederkaufsrecht vorbehaltlos und unwiderruflich zu verzichten und erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde, ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen die Löschung des oben näher bezeichneten Wiederkaufsrechtes im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 314 Grundbuch 48129 Riedau einverleibt werden könne.

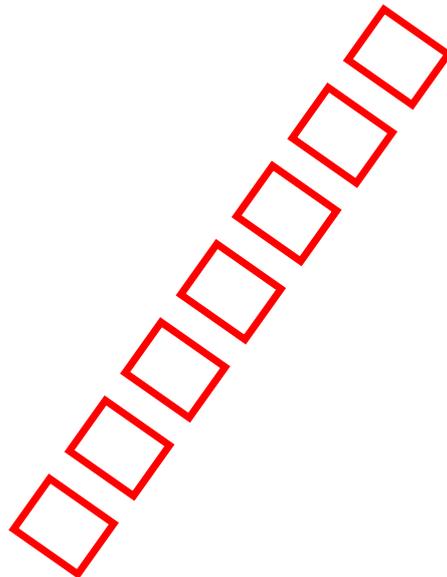


Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die vorliegende Löschungserklärung der Liegenschaft EZ 314 in der KG 48129 vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 8. Anpassung der Tarife für die Schülerspeisung ab dem Schuljahr 2024/2025 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Vorschlag Familienausschuss, 03.06.2024:

Kindergarten/Krabbelstube:	3,50 Euro (bisher 3,00 Euro)
Volksschule/Mittelschule:	3,90 Euro (bisher 3,40 Euro)
Erwachsene:	6,50 Euro (bisher 5,50 Euro)

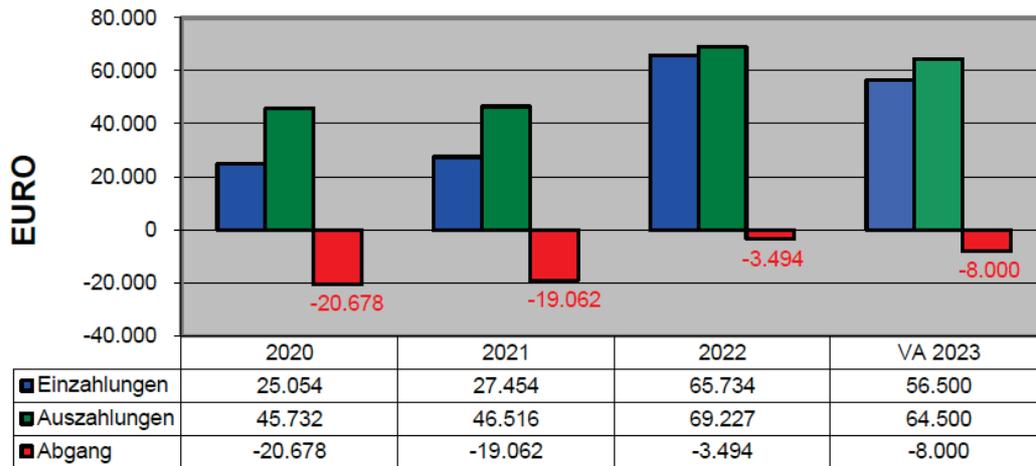
Prüfbericht Gebarungsprüfung, Geschäftszeichen: 2023-37080

Lagen die Essensportionen im Jahr 2020 coronabedingt noch bei rund 9.300 Portionen, erhöhten sie sich im darauffolgenden Jahr auf rund 14.600 Portionen. Im Jahr 2022 konnte ein Anstieg auf rund 18.800 ausgeteilte Portionen verzeichnet werden. Eine Erhöhung der Portionspreise erfolgte zuletzt im Jahr 2022. Für Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube werden 3 Euro, für Schüler der Volks- und Mittelschule 3,40 Euro und für Erwachsene

5,50 Euro brutto pro Essensanmeldung verrechnet. Für das Jahr 2022 errechnet sich ein von der Gemeinde zu tragender Zuschussbedarf von rund 0,20 Euro pro Essensportion.

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerspeisung kostendeckende Entgelte einzuheben. Die Entgelte sollten daher jährlich an die Kostenentwicklung angepasst werden.

Schülerausspeisung



Werte ohne Tilgungen

Rechnungsabschluss 2020 -22.962,85 Euro (Finanzierungshaushalt)

Rechnungsabschluss 2021 -19.443,84 Euro (Finanzierungshaushalt)

Rechnungsabschluss 2022 -3.493,74 Euro (Finanzierungshaushalt)

Rechnungsabschluss 2023 --9.677,22 Euro (Finanzierungshaushalt)

Zuschussbedarf der Gemeinde bzw. Abgang pro Portion:

RA 2022: -3.493,74 Euro / 18.800 Portionen = 0,19 Euro Erhöhung, um eine Kostendeckung zu erreichen.

RA 2023: -9.677,22 Euro/ 18.938 Portionen = 0,51 Euro Erhöhung, um eine Kostendeckung zu erreichen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass er grundsätzlich gegen Erhöhungen ist. Das Land zwingt uns mehr und weniger dazu, dass wir sowas beschließen, sonst streichen sie uns HAF-Mittel. Es würde uns viel schlimmer treffen, wenn uns die HAF-Mittel gestrichen werden. Er bittet die Fraktionen, dass mit dem Land gesprochen wird. Andererseits wird gesagt, wir sollen keine Gebühren erhöhen, und im andren Zug werden wir gezwungen bei den HAF-Mitteln, dass die Gebühren kostendeckend eingehoben werden. Teilweise massiv erhöhen, mehr wie es wer anders gemacht hätte. Es ist eine Zweigleisigkeit, was hier gemacht wird. Er hofft, dass dies irgendwann wieder ausgebessert wird.

GR Sascha Hübsch fragt, was der Essenseinsatz bzw. Materialeinsatz ist.

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, dass er die Gesamtkosten kennt.

GR Sascha Hübsch sagt, dass wir in der Vergangenheit 0,85 Euro hatten und beim letzten hatten wir 1,15 Euro. Weißt du, wo wir aktuell stehen?

GR Thomas Klugsberger sagt dazu, nein leider nicht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er sich bei Ulrike Gumpoltsberger (Schulköchin) erkundigen kann.

GV Michael Desch sagt, dass es grundsätzlich nicht gut angekommen ist. Er ist der Meinung, dass eine Kommune nicht überall kostendeckend arbeiten muss, aber es ist im Familienausschuss so diskutiert worden, wir haben auch lange darüber diskutiert.

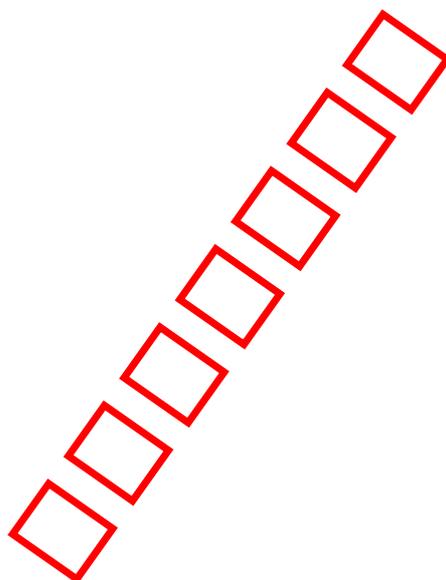
Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Anpassung der Tarife für die Schülerausspeisung wie dargestellt vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

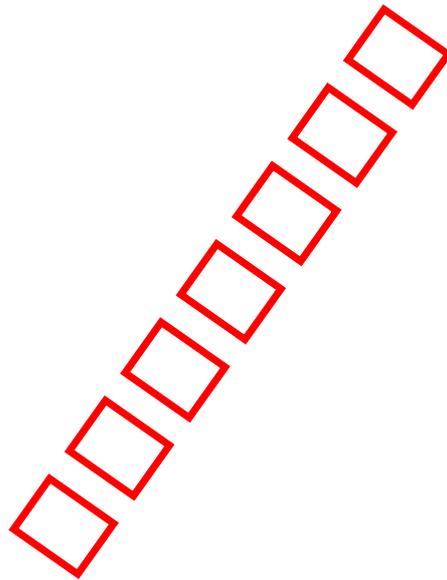
18 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (GR Elisabeth Jäger)



TOP 9. Arbeitsübereinkommen KBBE vereinbart zwischen Marktgemeinde Riedau und der Pfarrcaritas Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

vereinbart zwischen

- der Marktgemeinde Riedau, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden „Gemeinde“ genannt
- und der
- Pfarrcaritas Riedau, vertreten durch die unterfertigten Organe, im Folgenden „Pfarrcaritas“ genannt, wie folgt:

I. Grundlagen des Arbeitsübereinkommens

In diesem Arbeitsübereinkommen wird die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Pfarrcaritas zum Betrieb und zur Finanzierung inkl. Abgangsdeckung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Gemeinde geregelt, welche laut Entwicklungskonzept der Gemeinde zur Deckung des Bedarfes benötigt werden.

Als wesentliche Bestandteile dieses Arbeitsübereinkommens gelten alle für die Kinderbetreuung relevanten Rechtsvorschriften, insbesondere Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstgesetz, sowie alle weiteren konkret einschlägigen rechtlichen Grundlagen in der jeweils gültigen Fassung. Zur besseren Lesbarkeit werden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in weiterer Folge „Kinderbetreuungseinrichtung“ genannt

II. Betroffene Kinderbetreuungseinrichtungen

- I. Derzeit dreigruppiger Kindergarten Riedau, statist. Kennzahl 414226, Marktplatz 95/96, 4752 Riedau, situiert auf dem Grundstück Nr. 61 ~~und -99, EZ 84; KG 48129 Riedau~~
- II. Derzeit eingruppige Krabbelstube Riedau, statist. Kennzahl 414118, Marktplatz 95/96, 4752 Riedau, situiert auf dem Grundstück Nr. 61 ~~und -99, EZ 84; KG 48129 Riedau~~

III. Eigentumsverhältnisse

Die Marktgemeinde Riedau ist Eigentümerin nachstehend angeführter **Gebäude** der Kinderbetreuungseinrichtungen.

Siehe dazu auch aktueller Lageplan lt. Geometer DI Johann Reifeltshammer vom 19.12.2023

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE **Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau**

Die Pfarrcaritas hat die oben angeführten Gebäude aufgrund des Pachtvertrages vom 27.06.2024 gepachtet. Die gesamten Pachtgegenstände unterliegen dem OÖ KBBG, LGBl Nr. 39/2007 LGBl Nr. 39/2007 in der geltenden Fassung. Die Nutzung der gesamten Pachtgegenstände ist daher nur nach den diesbezüglichen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften möglich.

Die **Grundaussstattung** und das **Inventar** der Kinderbetreuungseinrichtungen werden im Einvernehmen beider Vertragspartner im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und im Rahmen der genehmigten Budgets erstellt und bei Bedarf ergänzt. Die Marktgemeinde ist dabei alleiniger Eigentümer der Einrichtungsgegenstände der Kinderbetreuungseinrichtungen. Ankauf und ev. Veräußerung beweglicher und unbeweglicher Innen- und Außenausstattung obliegt der Marktgemeinde Riedau gemäß der abgestimmten und genehmigten Budgets.

IV. Rechte und Pflichten Pfarrcaritas

- A. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die jeweilige Kinderbetreuungseinrichtung iSd. § 3 Abs. 4 Oö. KBBG allgemein zugänglich zu führen. Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung sind die §§ 12 und 12a Oö. KBBG maßgeblich. Bei der Aufnahme der Kinder sind die allenfalls von der Gemeinde festgelegten und bekanntgegebenen Reihungs- und Aufnahmekriterien anzuwenden. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung vorgemerkten Kinder aufgenommen werden, so sind gemäß § 12 Abs. 3 Oö. KBBG Kinder aus dem eigenen Gemeindegebiet bevorzugt aufzunehmen.
- Die Gruppen sind grundsätzlich mit der in § 7 Oö. KBBG geregelten bzw. in der Verwendungsbewilligung vorgeschriebenen Kinderhöchstzahl zu führen. Übersteigt die Anzahl der Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtungen besuchen, die jeweilige Gruppenhöchstzahl, sind die Kinder auf mehrere Gruppen aufzuteilen, § 7 Absätze 4 bis 8 Oö. KBBG sind dabei zu berücksichtigen.
- Die Vergabe von Plätzen an Kinder außerhalb der Marktgemeinde Riedau ist mit der Gemeinde abzustimmen und setzt das Vorliegen einer Übernahme-Erklärung für den Gastbeitrag durch die Wohnortgemeinde des jeweiligen Kindes voraus.
- B. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, die Kinderbetreuungseinrichtungen auf ihre Kosten bedarfsgerecht und im Rahmen der verfügbaren Personalressourcen zu führen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

Die dafür notwendige Festlegung der Organisationsform erfolgt jährlich in Abstimmung mit der Gemeinde bis Ende Mai, insbesondere Anzahl und Art der Gruppen, Tagesöffnungszeiten und betriebsfreie Zeiten sind im Einvernehmen festzulegen. Dies erfolgt im Rahmen der § 16 und § 17 Oö. KBBG (Entwicklungskonzept, bedarfsgerechtes Angebot, Bedarfserhebung).

Dabei sind die Eltern gemäß § 15 Oö. KBBG in geeigneter Weise einzubinden und die tatsächlichen Besuchszeiten laut Referenzzeitraum zu berücksichtigen (siehe Punkt VIII).

- C. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich zur sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sowie zur Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen.
- D. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das zur Führung der Kinderbetreuungseinrichtungen notwendige Spiel- und Beschäftigungsmaterial im Rahmen der im Budget zur Verfügung stehenden Mittel beizustellen und nach Bedarf zu ergänzen.
- E. Die Pfarrcaritas verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs-Haftpflichtversicherung im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen.
- F. Die Pfarrcaritas ist in arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht Arbeitgeber für das erforderliche Fach- und Hilfspersonal. Die Pfarrcaritas behandelt das gesamte Personal dienst- und besoldungsrechtlich entsprechend geltender landesgesetzlicher Vorschriften für das Personal an Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände bzw. gemäß den Dienst- und Besoldungsordnungen für Dienstnehmer*Innen in kirchlichen Kindertageseinrichtungen der Diözese Linz - sofern dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal anzustellen und die fachliche Fortbildung des Personals zu überwachen.
- Der Personaleinsatz hat gemäß § 11 Oö. KBBG und Erläuterungen lt. Bildungsdirektion Oberösterreich (Oö. Kindernetz) zu erfolgen.
- Personelle Änderungen von Leitungspositionen bedürfen der Zustimmung des Fachausschusses für Finanzen der Pfarre. Die Pfarre informiert die Gemeinde vor endgültiger Neubesetzung einer Leitungsposition.

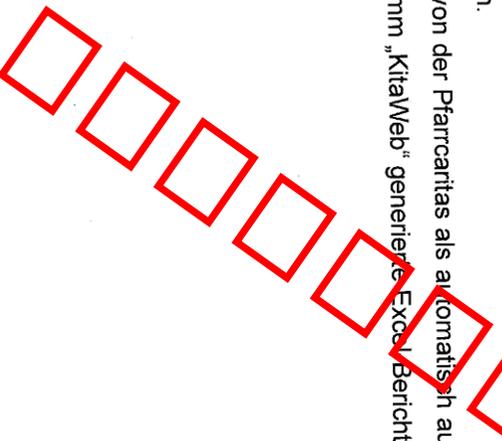
ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

G. Die Pfarrcaritas ist berechtigt, die Betriebsführung der Einrichtungen per Betriebsführungsvertrag an die Caritas für Kinder und Jugendliche, 4020 Linz, Kapuzinerstraße 84b (kurz: CKJ) oder an einen allfälligen Rechtsnachfolger der CKJ zu übertragen.

V. Rechte und Pflichten – Gemeinde

A. Bei Einstellung von Hilfspersonal steht der Gemeinde das Recht zu, geeignete Personen vorzuschlagen.

B. Entsprechend § 25b OÖ KBBG hat die Gemeinde das Recht, die Weitergabe der von der Pfarrcaritas gemäß § 25a OÖ KBBG verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Bedarf zu verlangen.
Die Daten werden von der Pfarrcaritas als automatisch aus dem derzeit eingesetzten Verwaltungsprogramm „KitaWeb“ generierte Excel-Berichte per Mail an die Gemeinde weitergegeben.



ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

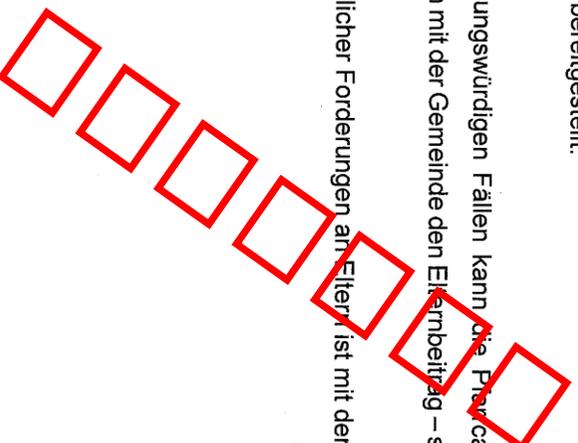
VI. Tarifordnungen

Die Pfarrcaritas wird im Einvernehmen mit der Gemeinde zur Bestreitung der Kosten der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung (Betreuungsbeiträge, Werkbeiträge, Busbeiträge, Sozialförderung, etc.) sowie einer allenfalls verabreichten Verpflegung Beiträge – sofern zulässig – entsprechend den Bestimmungen des Oö. KBBG und der Oö. Elternbeitragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung einheben und sozial gestaffelt festsetzen.

Die dafür notwendigen Festlegungen in den Tarifordnungen erfolgen jährlich in Abstimmung mit der Gemeinde bis Ende Mai. Dies setzt jedoch einen Beschluss des Gemeinderates fest. Der Beschluss wird jährlich bereitgestellt.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Pfarrcaritas auf ein begründetes Ansuchen im Einvernehmen mit der Gemeinde den Elternbeitrag – sofern zulässig – zur Gänze nachsehen.

Die Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen an Eltern ist mit der Gemeinde abzustimmen.



ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

VII. Budgetplanung

Die Pfarrcaritas wird jährlich bis Ende Oktober ein Jahresbudget für die im Folgejahr mit dem bedarfsgerechten Betrieb (siehe Pkt. IV / B) der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung verbundenen Kosten erstellen und der Gemeinde zur Genehmigung vorlegen.

Diese Budgetplanung ist mit der Gemeinde schon soweit vorweg abzustimmen, dass der reibungslose Betrieb der Einrichtungen, v.a. auch die am Arbeitsjahr orientierte Personaleinsatzplanung, gesichert ist.

Auf Basis der tatsächlichen Kinder-Besuchszeiten in den vom Ld. OÖ festgelegten Referenzwochen wird der geplante Personaleinsatz zusätzlich evaluiert und bei Bedarf im Einvernehmen zwischen Pfarrcaritas und Gemeinde angepasst.

Die Budgetplanung beinhaltet sämtliche Einnahmen und Ausgaben des laufenden Betriebes auf Basis von:

- vereinbarten Tages- und Jahresöffnungszeiten
- angemeldeten Kindern inkl. Integrations- und Sprachförderkindern
- den sich aus dem abzudeckenden Betreuungsbedarf ergebenden Dienst- und Personalplänen (Mindestpersonaleinsatz, gesetzlichen Vorgaben ist einzuhalten!)
- Erfahrungs- und Verbrauchswerten bei Betriebskosten und Sachaufwand aus den Vorjahren
- Aufwendungen für Personalverrechnung, Betriebsführung inkl. Rechnungswesen und KitaWeb-Verwaltungssoftware
- Aufwendungen zur MVK und für tatsächlich zu leistende Abfertigungszahlungen
- Pauschalen zur Abdeckung von kleineren Instandhaltung der Ausstattung von Freiflächen/Spielplätzen und der zur Kinderbetreuung genutzten Räumlichkeiten um jederzeit einen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betrieb der Einrichtungen gewährleisten zu können.

Zusätzlich ist in Abstimmung mit der Gemeinde ein jährliches Budget für Investitionen und ev. Instandhaltungen (Gebäude und Ausstattung) ist im Eigentum der Gemeinde) zu erstellen.

Dieses und geplante Eigenleistungen der Gemeinde (z.B. Betriebskosten der im Gemeindeeigentum befindlichen Gebäude) werden ergänzend zum Betriebsbudget abgebildet (Darstellung Gesamt-Struktur der Einnahmen und Ausgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen).

Wesentliche Budgetabweichungen und Budgetänderungen werden von der Pfarrcaritas rechtzeitig und ehestmöglich an die Gemeinde kommuniziert, vor allem, um notwendige Budget-Änderungen abstimmen und einvernehmlich festlegen - und in den zuständigen Gremien beschließen zu können.

Im Rahmen des genehmigten Jahresbudgets steht es der Pfarrcaritas frei, über die Mittel zu verfügen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

VIII. Finanzierung des laufenden Betriebes

Zur Finanzierung des laufenden Betriebes leistet die Gemeinde an die Pfarrcaritas Akontozahlungen.

Die Höhe der Akontozahlungen orientiert sich am Betriebsabgang lt. vereinbartem Budget und wird in 4 Raten, jeweils zu Quartalsbeginn am 10. der Monate Jänner, April, Juli, Oktober zur Auszahlung gebracht. Damit die Raten ausbezahlt werden, bitte um kurze schriftliche Abstimmung mit der Marktgemeinde Riedau.

Ein eventuell zusätzlicher Finanzierungsbedarf ist einvernehmlich abzustimmen.

IX. Abrechnung & Abgangsdeckung

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, der Gemeinde für jedes Kalenderjahr eine vollständige Jahresabrechnung über die Führung der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung bis Ende Februar zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Die Pfarrcaritas verpflichtet sich, auf Verlangen der Gemeinde sämtliche Unterlagen, die Grundlage für die Jahresabrechnung sind, zur Einsichtnahme vorzulegen.

Grundlage der Abgangsdeckung ist das durch den Gemeinderat genehmigte Budget und die ev. unterjährig vereinbarten und beschlossenen Budget-Änderungen (siehe Pkt. VII).

Ergibt sich aus der geprüften und durch die Gemeinde genehmigten Jahresabrechnung, dass der Abgang über den geleisteten Akonti liegt, erfolgt eine Nachverrechnung durch die Pfarrcaritas an die Gemeinde. Ergibt sich aus der geprüften und durch die Gemeinde genehmigten Jahresabrechnung, dass der Abgang unter den geleisteten Akonti liegt, erfolgt eine Rückzahlung auf die Akonti des Folgejahres durch die Pfarrcaritas an die Gemeinde.

Prüfung, Genehmigung und Ausgleich ev. offener Salden hat längstens binnen drei Monaten ab Vorlage der Jahresabrechnung zu erfolgen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

X. Gültigkeit, Kündigung

Dieses Arbeitsübereinkommen tritt mit Beginn des Kindergarten-Arbeitsjahres 2024/25 (01. September 2024) in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Gleichzeitig tritt das Arbeitsübereinkommen vom 17.10.2013 außer Kraft. Alfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieser Übereinkunft betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch dieses Übereinkommen ebenso aufgehoben.

Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn der hinsichtlich des Pacht-/Miet-Gegenstandes abgeschlossene Pacht-/Miet-Vertrag endet, siehe Pkt. III und Beilage.

Beide Vertragspartner haben das Recht, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Arbeitsjahres (gem. Oö. KBBG der 31.08.) mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.

Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis oder Teile davon mittels eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflösung einer Kinderbetreuungseinrichtung (§ 21a Oö. KBBG) erfüllt sind oder wenn sonstige die Kinderbetreuungseinrichtungen betreffende Bestimmungen des Oö. KBBG dieses vordern oder wenn wesentliche Bestimmungen dieses Übereinkommens vom Vertragspartner trotz vorheriger Aufforderung nicht eingehalten werden.

Bei Beendigung des Arbeitsübereinkommens hat eine abschließende Abrechnung, Ablauf wie Punkt X, davon abweichend zum Ende des Arbeitsjahres (31.8. = Kündigungstermin) zu erfolgen.

ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau

XI. Sonstiges

Sowohl Pfarrcaritas wie auch Gemeinde verpflichten sich und Ihre MitarbeiterInnen zur Verschwiegenheit im Rahmen des gesetzlich zulässigen über alle im Rahmen dieses Arbeitsübereinkommens bekannt gewordenen und bekannt werdenden Informationen, ganz besonders bezüglich verarbeiteter personenbezogener Daten von Kindern, Eltern und MitarbeiterInnen.

Zur gemeinsamen Beratung von Fragen, die sich aus dem gegenständlichen Rechtsverhältnis ergeben, kann ein Beirat eingesetzt werden, der zu gleichen Teilen aus Vertretern der Gemeinde und der Pfarrcaritas besteht. Der/die Vorsitzende wird von der Pfarrcaritas nominiert. Der Beirat kann nur Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit der Organe der Gemeinde nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 und der Pfarrcaritas wird dadurch in keiner Weise berührt.

Jede Änderung dieses Übereinkommens bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform und der in den jeweils zuständigen Gremien notwendigen Beschlüsse.
Dieses Übereinkommen wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allenfalls mit der Errichtung dieses Übereinkommens verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben werden von der Gemeinde getragen.

Das Arbeitsübereinkommen bedarf zu seiner Wirksamkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung sowie der Zustimmung des Gemeinderates.

XII. Beilagen:

Lageplan vom 19.12.2023

Pachtvertrag vom 27.06.2024

**ARBEITSÜBEREINKOMMEN KBBE
Marktgemeinde Riedau – Pfarrcaritas Riedau**

XIII. Beschluss

Dieses Übereinkommen wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen.

Dieses Übereinkommen wurde mit Beschluss des FA Finanzen vom 28.05.2024 und des Pfarrgemeinderates vom 11.06.2024 genehmigt.

....., am

..... am

Für die Gemeinde:

Für die Pfarrcaritas

Bürgermeister Markus Hansbauer

Pfarrer Lic. Theol. Karl Mittendorfer

Obfrau Regina Vormayr

GR Bernhard Rosenberger fragt, ob man bei der Kündigungsfrist jährlich aussteigen kann.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird.

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass drinnen steht, man muss einen triftigen Grund haben.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass im Arbeitsübereinkommen steht „Dieses Arbeitsübereinkommen tritt mit Beginn des Kindergarten-Arbeitsjahres 2024/2025 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gleichzeitig tritt das Arbeitsübereinkommen vom 17.10.2013 außer Kraft. Dieses Übereinkommen tritt außer Kraft, wenn der hinsichtlich des Pacht-/Miet-Gegenstandes abgeschlossene Pacht-/Miet-Vertrag endet, siehe Pkt. III und Beilage.“ Grundsätzlich ist es auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Bei Beendigung des Arbeitsübereinkommens hat eine abschließende Abrechnung, Ablauf wie Punkt X, davon abweichend zum Ende des Arbeitsjahres (31.08 = Kündigungstermin) zu erfolgen.

GR Anna Wimmer fragt, was ist, wenn wir den Betreiber wechseln.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass die Caritas vor Ort waren und es vorgestellt haben. Er geht nicht davon aus, wenn der Kindergarten neu ist, dass dann gewechselt werden soll.

GR Anna Wimmer sagt, da ist dann kein Unterschied zwischen weltlicher bzw. katholischer Caritas.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, hier geht es grundsätzlich um die Betriebsführung. Der Wunsch war von den Pädagoginnen, dass eine Betriebsführung über die Caritas angestrebt wird, weil sie sich da gut aufgehoben fühlen.

GR Bernhard Rosenberger sagt, nicht dass wir dann gefangen sind, was weiß er für wie viele Jahre. Vielleicht wäre in fünf Jahren doch ein anderer Betreiber attraktiver.

GR Sascha Hübsch sagt, es würde keinen Sinn machen, wenn wir einen Betreiber wechseln und auf der anderen Seite einen Pachtvertrag machen. Wenn wir hier zwei unterschiedliche Fristen hätten, würden wir ja ein Problem bekommen. Dadurch, dass Fr. Laufenböck in Pension geht, wollte die Pfarre umsteigen, da die Pfarre dann eine fixe Betreuung bekommt für rechtliche Fragen bzw. Personalfragen.

GV Reinhard Windhager sagt, dass beide Vertragspartner das Recht haben, dieses Übereinkommen unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende des Arbeitsjahres mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen. Beide Vertragspartner können das Vertragsverhältnis oder Teile davon mittels eingeschriebenen Briefes mit sofortiger Wirkung auflösen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflösung einer Kinderbetreuungseinrichtung erfüllt sind.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, das gleiche steht auch im Pachtvertrag drinnen.

ER Ernst Sperl sagt, dass die jährliche Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres nur dann möglich ist, wenn es einen wichtigen Grund gibt. Dann spekulieren wir wieder, was ist ein wichtiger Grund. Aber wenn ein Jahr Kündigungsfrist ist, müsste das mit dem wichtigen Grund nicht notwendig sein.

GR Anna Wimmer fragt, wie machen wir das mit der Pfarrcaritas, das passt dann auch für sie.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, ja.

GV Reinhard Windhager sagt, was ein wichtiger Grund ist, darüber könnten wir heute eine Stunde diskutieren.

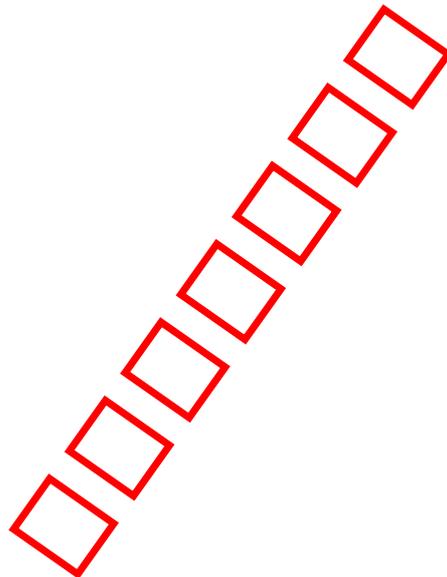
Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass es heute irrelevant sei. Es entspricht dem Wunsch der Pädagoginnen und das soll im Vordergrund stehen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, das vorliegende Arbeitsübereinkommen der Kinderbetreuungseinrichtung vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

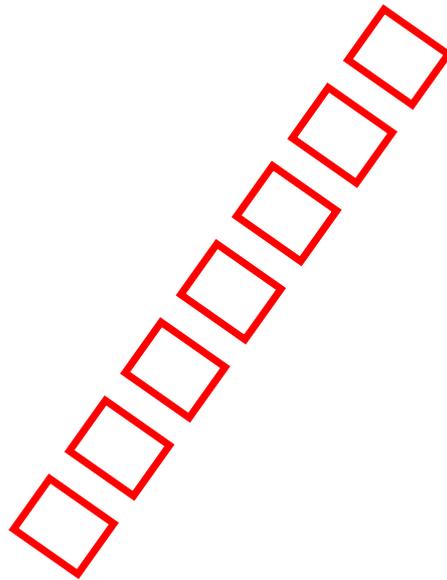
Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



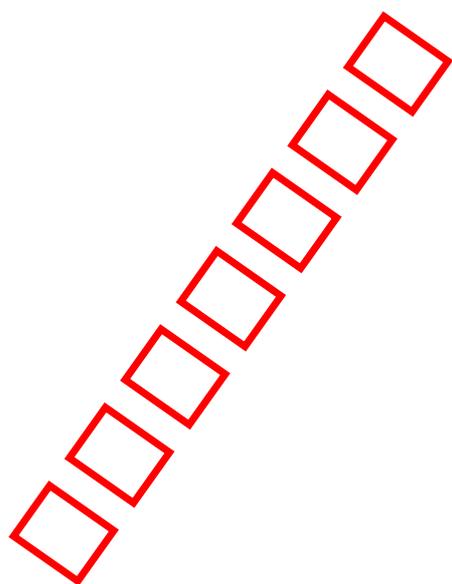
TOP 10. Pachtvertrag – Marktplatz 95/96 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



*** Mail 22.6.2024 Caritas -> Gemeinde nicht anonymisiert ***



PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, im Folgenden Verpächterin genannt, und der Pfarrearias Riedau, im Folgenden Pächterin genannt, jeweils vertreten durch ihre zeichnungsbefugten Organe, wie folgt:

Präambel

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 84 KG 48129 Riedau bestehend unter anderem aus den Grundstücken ~~61 und 99~~ (*Daten lt. Grundbuchauszug*) mit dem darauf errichteten Kinderbetreuungsgebäude mit der Anschrift Marktplatz 95/96, 4752 Riedau.

Diese Kinderbetreuungs Einrichtung ist Gegenstand dieses Pachtvertrages (Beilage /3). Die Pfarrearias Riedau als Pächterin ist Betreiberin der Kinderbetreuungs Einrichtung, entsprechend des mit der Gemeinde abgeschlossenen Arbeitsbereinkommens vom 27.06.2024.

I. Pachtgegenstand

Der Pachtgegenstand hat eine Gesamtnutzfläche von ca. 2.966 m², darunter entfallen 1.109,89 m² auf den Innenbereich und 1.850,11 m² auf den Außenbereich. Dessen Lage, Geschosflächen und Außenflächen sind im beiliegenden Plan (Beilage /2), den identifizierender Bestandteil dieses Pachtvertrages ist, ersichtlich. Der Pachtgegenstand ist mit Inventar und Geräten lt. beiliegendem Inventarverzeichnis (Beilage /3) ausgestattet, welche mitverpachtet werden.

Zweck dieses Vertrages ist die Anpachtung und der laufende Betrieb eines Kindergartens, im Folgenden kurz Kinderbetreuungs Einrichtung genannt.

Die Verpächterin bestätigt und haftet dafür, dass das Pachtobjekt allen gesetzlichen Anforderungen für die Nutzung als Kinderbetreuungs Einrichtung (insbesondere baurechtlichen Normen wie Öö. Bauordnung 1994, dem Öö. Bautechnikgesetz 2013 und den dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen) entspricht. Die Pächterin bestätigt, dass ihr rechtzeitig vor bzw. spätestens bei Vertragsunterfertigung ein Energieausweis (Beilage /4) für das Vertragsgegenständliche Pachtobjekt vorgelegt wurden.

II. Pachtdauer

PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau, im Folgenden Verpächterin genannt, und der Pfarrearias Riedau, im Folgenden Pächterin genannt, jeweils vertreten durch ihre zeichnungsbefugten Organe, wie folgt:

Preamble

Die Verpächterin ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 84 KG 48129 Riedau bestehend unter anderem aus den Grundstücken 61 ~~und 99~~ (Daten lt. Grundbuchauszug) mit dem darauf errichteten Kinderbetreuungsgebäude mit der Anschrift Marktplatz 95/96, 4752 Riedau.

Diese Kinderbetreuungseinrichtung ist Gegenstand dieses Pachtvertrages (Beilage /1). Die Pfarrearias Riedau als Pächterin ist Betreiberin der Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend des mit der Gemeinde abgeschlossenen Arbeitsübereinkommens vom 27.06.2024.

I. Pachtgegenstand

Der Pachtgegenstand hat eine Gesamtnutzfläche von ca. 2.960 m², davon entfallen 1.109,89 m² auf den Innenbereich und 1.850,11 m² auf den Außenbereich. Plassen, Läge, Geschobflächen und Außenflächen sind im beiliegenden Plan (Beilage /2), der integraler Bestandteil dieses Pachtvertrages ist, ersichtlich. Der Pachtgegenstand ist mit Inventar und Geräten lt. beiliegendem Inventarverzeichnis (Beilage /3) ausgestattet, welche mitverpachtet werden.

Zweck dieses Vertrages ist die Anpachtung und der laufende Betrieb eines Kindergartens, im Folgenden kurz Kinderbetreuungseinrichtung genannt.

Die Verpächterin bestätigt und haftet dafür, dass das Pachtobjekt allen gesetzlichen Anforderungen für die Nutzung als Kinderbetreuungseinrichtung (insbesondere baurechtlichen Normen wie Öb. Bauordnung 1994, dem Öb. Bautechnikgesetz 2013 und den dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils geltenden Fassungen) entspricht. Die Pächterin bestätigt, dass ihr rechtzeitig vor bzw. spätestens bei Vertragsunterfertigung ein Energieausweis (Beilage /4) für das vertragsgegenständliche Pachtobjekt vorgelegt wurden.

II. Pachtdauer

1. Die Verpächterin verpachtet den in Punkt I. beschriebenen Pachtgegenstand an die Pächterin und diese pachtet ihn aufgrund und nach Maßgabe dieses Pachtvertrages, um als Rechtsrührer eine Kinderbetreuungseinrichtung zu betreiben (§ 2 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz).
2. Die Pächterin verpflichtet sich, im Pachtgegenstand eine Kinderbetreuungseinrichtung (je nach Möglichkeit und Bedarf mit oder ohne Mittagbetrieb) unter Beachtung des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes und der Richtlinien der Caritas der Diözese Linz auf ihre Kosten zu führen.
3. Dieses Pachtverhältnis beginnt am **01.09.2024** und wird auf **unbestimmte Zeit** abgeschlossen.
4. Beide Vertragspartner haben das Recht, diesen Pachtvertrag unter Einhaltung einer **einjährigen Kündigungsfrist** (Datum der Zustellung ist maßgeblich) zum Ende eines Arbeitsjahres (das ist jeweils am 31. August) mittels eingeschriebenen Briefes schriftlich zu kündigen, wenn eine wirtschaftliche Führung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr gewährleistet ist oder sonstige wichtige Gründe vorliegen.
5. Die Verpächterin ist allerdings berechtigt, diesen Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes aufzulösen,
 - a) wenn die Pächterin mit dem Pachtzins oder mit Teilen desselben in Verzug gerät und die Verpächterin den rückständigen Pachtzins erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist gemahnt hat,
 - b) wenn die Pächterin das Pachtobjekt nicht zu dem vertraglichen Zweck, nämlich zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung verwendet;
 - c) wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Stilllegung oder Auflassung der Kinderbetreuungseinrichtung (vgl. § 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz) erfüllt sind oder
 - d) wenn sonstige die Kinderbetreuungseinrichtung betreffende Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes oder sonstige wesentliche Bestimmungen dieses Pachtvertrages nicht eingehalten werden.
6. Die Pächterin ist berechtigt, diesen Bestandsvertrag mit sofortiger Wirkung mittels eingeschriebenen Briefes aufzulösen,
 - a) bei Verstoß der Verpächterin gegen den gegenständlichen Vertrag;

- b) bei ganzer oder teilweiser, tatsächlicher oder rechtlicher Unbrauchbarkeit des Bestandsobjekts zu dem vereinbarten Gebrauch während der Vertragsdauer, sofern der Gebrauch nicht innerhalb angemessener Zeit ermöglicht werden kann;
- c) wenn ein eventueller Abgang durch die Marktgemeinde Riedau nicht mehr getragen wird.

7. Der Pachtvertrag endet automatisch, wenn die Kinderbetreuungseinrichtung aufgelassen wird.

8. Die Rechte gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB bleiben unberührt.

III. Pachtzins

1. Der jährliche Pachtzins beträgt 1,5 % der für die Errichtung des Gebäudes angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich aktivierungspflichtiger Aufwendungen und Kosten von Großreparaturen für den Gebäudeteil des Kindergartens (bitte Inhalt und Formulierung mit Steuerberatung abklären), sofern ein jährlicher Pachtzins in Höhe von € sowie zusätzlich Betriebskosten ~~von~~ *in Höhe der* Anteil an BK dann anzuführen, wenn Gebäudemiete zB für Kindergarten und Krabbelstube extra bestehen würden) jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer (das sind derzeit 20 %).

Kommentiert [P.1]: Kosten der Sanierung/ Umbau bzw. Neuanbringung nach II, Kostenschätzung vom Land Oö, 2.665.680 Euro (inkl. MwSt)

netto Förderlo.

Kosten

1.934.000

x 1,5 % =

29.010 €

2. Der jährliche Pachtzins ist im Vorhinein jeweils bis 15. März jeden Jahres, zu entrichten. Für das Jahr 2024 ist der Pachtzins für die Monate September bis Dezember anteilig zu entrichten. Der Pachtzins ist abzugsfrei an die Vermieterin oder die von ihr namhaft gemachte Zahlstelle zu bezahlen. Eine Ausrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen.
Der Pächter hat neben dem Pachtzins auch alle auf das Pachtobjekt entfallenden Betriebskosten und öffentlichen Abgaben zu entrichten. Unter Betriebskosten und öffentlichen Abgaben sind all jene Aufwendungen zu verstehen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Pachtobjektes erforderlich sind. Die Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bestimmen sich analog zu den §§ 21 bis 24 MRG in der jeweils gültigen Fassung, ohne dass dadurch die Anwendbarkeit weiterer Bestimmungen des MRG normiert würde. Es sind dies beispielsweise Kosten für Wasser, Kanal, Grundsteuer, Versicherungen, Heiz- und Warmwasserkosten, Reinigung. Die erforderlichen Maßnahmen des Winterdienstes an den Zugangswegen und Freiflächen des

Pachtobjekts gemäß StVO sowie die Reinhaltung und Pflege der Außenflächen werden durch die Verpächterin übernommen.

3. Die Pächterin anerkennt die Kosten einer von der Verpächterin allenfalls abgeschlossenen Sturm- und Glasbruch-, Brandschaden-, Einbruch- sowie eine Wasserleitungsschadenversicherung als Betriebskosten.

4. Die Betriebskosten werden jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres abgerechnet und der Pächterin zur Zahlung vorgeschrieben. Der Verpächterin steht es frei, der Pächterin monatlich ein Betriebskostenausschale, das sich von den zu erwartenden Betriebskosten eines Jahres orientiert, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer vorzuschreiben, und das monatlich fällig wird, und die tatsächlichen Betriebskosten jährlich bis spätestens 30. Juni des Folgejahres endgültig zuzurechnen. Eine allfällige aus der Endabrechnung sich ergebende Betriebskostenerhöhung ist binnen 14 Tagen nach Vorschreibung von der Pächterin zu entrichten. Ein Betriebskostenguthaben ist der Pächterin von der Verpächterin binnen 14 Tagen nach Endabrechnung gutzubringen.

5. Die Kosten für Gas, Strom, Telefon, Internet, Kabelanschluss, sowie für sonstige, von der Pächterin verursachte Betriebskosten sind in den von der Verpächterin nicht enthalten und sind von der Pächterin direkt an die einbringende Stelle bzw. das entsprechende Versorgungsunternehmen (z.B. A1, etc.) zu entrichten. Hinsichtlich dieser Leistungen sind von der Pächterin entsprechende Lieferverträge bzw. Vereinbarungen direkt mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen abzuschließen (bitte um Abklärung, ob direkt mit Versorgungsunternehmen abzuschließen, oder über Gemeinde?). Sollten derartige Kosten der Verpächterin trotzdem zur Zahlung vorgeschrieben werden, so verpflichtet sich die Pächterin der Verpächterin gegenüber zum vollständigen Ersatz dieser Kosten.

6. Die Erneuerung und Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen erfolgt durch die Verpächterin. Erfolgt diese durch die Pächterin auf Rechnung der Verpächterin, so ist hierzu die vorherige Zustimmung der Verpächterin einzuholen.

7. Ausdrücklich festgehalten wird, dass die Pächterin von allen in diesem Vertrag festgelegten Pächterleistungen (insbesondere Zahlungen) solange entbunden ist, als das

Arbeitsübereinkommen zwischen der Marktgemeinde Riedau und der Pächterin, datiert vom 27.06.2024 betreffend die Abgangsdeckung im Zusammenhang mit dem Betrieb der im Pachtobjekt geführten Kinderbetreuungsrichtung, nicht erfüllt oder beendet wird.

IV. Übernahme des Pachtobjekts

Die Pächterin besitzt, den Pachtgegenstand in besichtigtem Zustand und zum bedungenen Gebrauch geeignet zu übernehmen. Die Übergabe erfolgt am **01.09.2024**

V. Veränderungen des Pachtgegenstands

1. Veränderungen des Pachtgegenstandes durch die Pächterin bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin. Auf Kosten der Pächterin durchgeführte Änderungen oder Verbesserungen sind bei Beendigung des Pachtverhältnisses an Wahl der Verpächterin kostenlos im Pachtgegenstand zu belassen, sofern nicht vor Übernahme der Veränderungen eine andere vertragliche, schriftliche Regelung zwischen den Vertragsteilen herbeigeführt wurde.
2. Schäden am Pachtgegenstand sind der Verpächterin bei sonstigem Schadensersatz ohne Verzug mitzuteilen.
3. Die Verpächterin und die von ihr beauftragten Personen sind berechtigt, den Pachtgegenstand nach Voranmeldung jederzeit zu betreten, wobei der Betrieb der Kinderbetreuungsrichtung nicht beeinträchtigt werden darf. Bei Gefahr im Verzug kann der Pachtgegenstand von der Verpächterin und deren Beauftragten jederzeit betreten werden.

VI. Weitergabe/Unterverpachtung des Pachtgegenstandes

Die gänzliche oder teilweise Unterverpachtung oder sonstige Überlassung des Pachtgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Verpächterin sowie der Änderung vorhandener behördlicher Bewilligungen.

VII. Instandhaltung

Die Pächterin verpflichtet sich zur gesamten Instandhaltung des Pachtgegenstandes (insbesondere der Fassade, des Daches, der Fenster, Außen- und Innentüren, der Böden, der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation samt Sanitäransatungen [wie Becken, Wasserhähne u.dgl.], des Schornsteins sowie des Kanal- und Wassersystems sowie die Behebung von ernststen Schäden des Hauses oder Arbeiten, die für die Beseitigung einer vom Pachtgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung erforderlich sind), der Außenanlagen und der Spielgeräte unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen des Baurechts samt Nebengesetzen. Besonders hervorgehoben wird in diesem Zusammenhang, dass hinsichtlich aller Spielplatzgeräte alle diesbezüglichen einschlägigen, geltenden Gesetze, **ÖNORMEN** und Richtlinien (etwa die **ÖNORM EN 1176 – 1 bis 7**, Spielplatzgeräte, die **ÖNORM EN 1177**, Stoßdämpfende Spielplatzböden, und **ÖNORM B 2607**, Spielplatzplanungsrichtlinien) für die gesamte Dauer dieses Vertragsverhältnisses einzuhalten sind.

Die Pächterin ist verpflichtet, den Pachtgegenstand in seinem Inneren **pfleglich zu behandeln** und die überlassenen Geräte und das mitverpachtete Inventar auf ihre Kosten zu warten und gegebenenfalls Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch entstanden sind, reparieren zu lassen. Es besteht für die Pächterin jedoch keine Erneuerungspflicht von Einrichtungen und Ausstattungen infolge von Abnutzungen, die mit dem **gewöhnlichen Betrieb** der Kinderbetreuungseinrichtung verbunden sind.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass alle Instandhaltungsarbeiten der Verpächterin, sofern sie sich auf den Pachtzins auswirken (Pkt. III Ziff. 1), nur nach vorheriger Bekanntgabe der dadurch erfolgenden Pachtzinsveränderung **und nach schriftlicher Zustimmung** der Pächterin erfolgen dürfen, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor oder es handelt sich um Maßnahmen, die behördlich oder gesetzlich vorgeschrieben sind.

Regelungen betreffend den Winterdienst an den Zugangswegen und Freiflächen des Pachtobjekts, sowie die Reinhaltung und Pflege der Außenflächen, wurden in dem ergänzend zu diesem Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Riedau und der Pächterin abgeschlossenen Arbeitsbereinkommen vom 27.06.2024 getroffen.

VIII. Rückstellung des Pachtgegenstands

Bei Beendigung dieses Pachtverhältnisses ist die Pächterin verpflichtet, den Pachtgegenstand in dem Zustand wie übernommen unter Berücksichtigung der natürlichen Abnutzung durch widmungsgemäße Verwendung an die Verpächterin zum Kündigungssternin zurückzustellen. Im Falle der sofortigen Auflösung des Pachtvertrages durch die Verpächterin gemäß Pkt. II Ziff. 5 oder der automatischen Beendigung des Pachtvertrages durch Auflassung der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß Pkt. II Ziff. 7 ist der Pachtgegenstand binnen 8 Wochen an die Verpächterin zu übergeben.

IX. Vertragsänderungen

Jede Änderung dieses Pachtvertrages bedarf zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dieser Pachtvertrag wird in 2-facher Ausfertigung errichtet. Jeder der Vertragspartner erhält je eine Ausfertigung.

Allfällige, aus früherer Zeit noch bestehende, den Gegenstand dieses Pachtvertrages betreffende mündliche oder schriftliche Vereinbarungen werden durch diesen Pachtvertrag aufgehoben.

X. Kosten und Gebühren

Alle mit der Errichtung dieses Pachtvertrages verbundenen Kosten, Gebühren (inkl. EUR 40,00 für die kirchenbehördliche Genehmigung dieses Vertrages), Steuern und Abgaben werden von der Verpächterin getragen.

XI. Datenschutz

Die Information gemäß Artikel 13 DSGVO über die gegenständliche Datenverarbeitung kann von den Vertragsparteien unter www.dioezese-linz.at/Datenschutz („Information gemäß Artikel 13 DSGVO für Verträge und Verarbeitungen“) abgerufen oder jederzeit per E-Mail unter datschutz@dioezese-linz.at oder per Post unter der Anschrift „Diözesamer Datenschutz, Hahnerstraße 18, 4020 Linz“ angefordert werden.

XII. Rechtswirksamkeit des Vertrags

Dieser Pachtvertrag wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Riedau in seiner Sitzung am 27.06.2024 beschlossen.

Zu seiner Wirksamkeit bedarf dieser Pachtvertrag der kirchenbehördlichen Genehmigung.

Beilagen:

- /1 Lageplan
- /2 Grundrisspläne / Geschospläne
- /3 Inventarverzeichnis
- /4 Energieausweis

Riedau, am

Linz, am

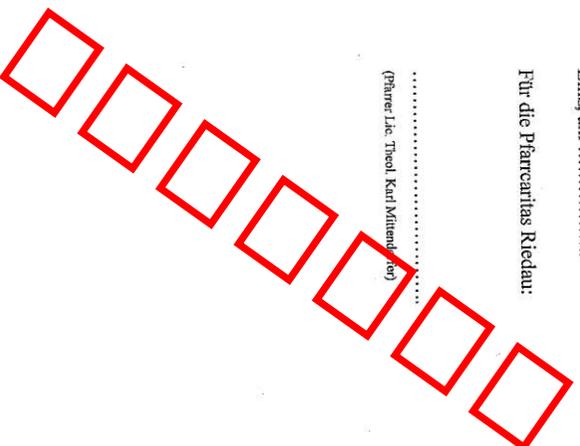
Für die Gemeinde:

Für die Pfarrearias Riedau:

.....
(Bürgermeister Markus Harsbauer)

.....
(Pfarrer Lic. Theol. Karl Mittendörfer)

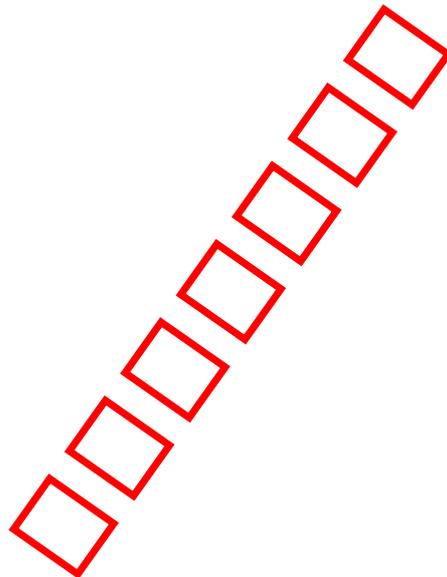
Kirchenbehördliche Genehmigung:



2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob das schon sicher ist, dass wir das Vorsteuerabzugsmodell nutzen dürfen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass dies bereits mit dem Steuerbüro Leitner&Leitner telefonisch abgesprochen wurde. Wenn wir einen Pachtvertrag haben und quasi die 1,5 % der Gebäudeherstellungskosten als Pachtzins verlangen mit Mehrwertsteuer, dürfen wir die Vorsteuer abziehen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, nicht dass wir es dann nicht bekommen, denn dann würden wir draufzahlen. Da würden wir 7.000 Euro im Jahr für nichts zahlen, wenn wir es nicht bekommen. So würden wir uns ca. 500.000 Euro sparen.

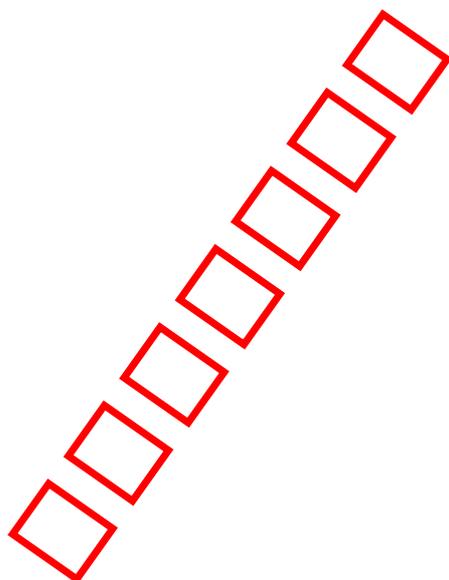


Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag mit einem Pachtzins von 29.010 Euro vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 11. Gründung einer Energiegemeinschaft – EEG DoRiZe (Kenntnisnahme)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Auf Initiative von den Bürgermeister und Amtsleitern der Gemeinden Dorf an der Pram, Zell an der Pram und Riedau wurde eine Energiegemeinschaft gegründet. So können sich die Gemeindebetriebe vorerst an der EEG beteiligen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob von Leader Förderungen dazu kommen. Bei Leader ist es in der Aussendung erwähnt worden, dazu kam heute ein Newsletter von Leader.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass die Projektbegleitung der Gemeinde nichts kostet. Fr. Gegenleitner hat sich um das Einspielen der Daten im Programm gekümmert, Vereinsgründung etc.

GR Sascha Hübsch sagt dazu, das bedeutet, dass wir für die administrativen Arbeiten nichts zahlen müssen. Es gibt Möglichkeiten, wenn es sich gut bewährt, dass sich private sich auch beteiligen können.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, das wäre wahrscheinlich der nächste Schritt.

GR Sascha Hübsch fragt, es ist für alle offen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass auch im Sauwald bereits Energiegemeinschaften gegründet worden sind, wo auch der Strom bereits verkauft wird, von Privatpersonen. Die Mitglieder zahlen derzeit 8 Cent für den Einkauf und 10 Cent kostet der Strom, dies war auch im Newsletter von Leader angeführt.

GV Michael Desch sagt, grundsätzlich eine gute Sache.

Die Gründung einer Energiegemeinschaft wurden von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

TOP 12. Sonderbedarfszuweisungsmitteln 2024 – Festlegung der Mittelverwendung (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

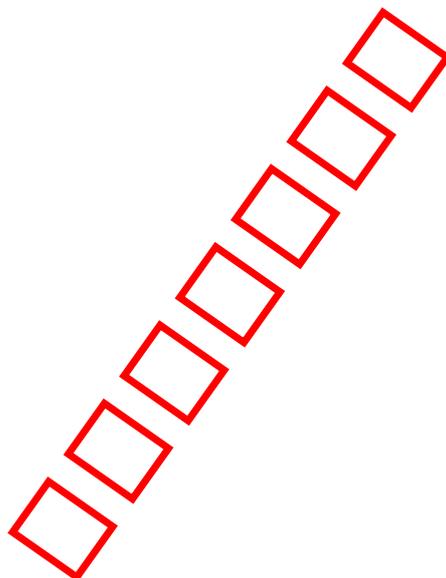
Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

97.900 Euro stehen zur Verfügung, darüber kann der Gemeinderat frei verfügen

- ca. 18.000 Euro für PV-Anlage Freibad

- ca. 79.900 Euro für Straßenbeleuchtung/Beleuchtung Umstellung auf LED? Was hat größere Priorität? (Abwicklung über investive Gebarung notwendig!!!)

Input: Oö. Umweltschutzgesetz Novelle 2024 – Umstellung der Außenbeleuchtung auf eine schonendere Beleuchtung.
Nähere Infos unter <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/530100.htm>



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Statutarstädte, Gemeinden und
Bezirkshauptmannschaften

Geschäftszeichen:
IKD-2024-134393/2-LI

Bearbeiter/In: Philipp Lindinger
Tel: 0732 7720-11471
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Linz, 24.04.2024

Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass die Oö. Landesregierung (Ihrer Sitzung vom 22.04.2024 die Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024“ beschlossen hat (Beilage 1).

Das Land Oberösterreich unterstützt mit dieser Maßnahme die Statutarstädte und Gemeinden im Jahr 2024 mit nicht rückzahlbaren Sonder-Bedarfszuweisungsmitteln in der Höhe von insgesamt 50 Millionen Euro.

Diese Bedarfszuweisungsmittel, deren Höhe für die jeweilige Statutarstadt bzw. für die jeweilige Gemeinde in der Beilage 2 (Liste Zuweisungen) festzulegend ist, werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel zur Verfügung gestellt.

Die Verwendung der Mittel, deren Auszahlung für Ende Mai 2024 vorgesehen ist, obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.

Die Vereinnahmung der Sonder-Bedarfszuweisungsmittel hat bei einem investiven Einzelvorhaben zu erfolgen (Vorhabenscode 5, HH-Stell. 940/86/1400). Erfolgt die Verwendung der Mittel nicht im Jahr 2024, sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2024“ zuzuführen.

Weitergehende Buchungsempfehlungen finden sie in der Beilage 3 – Buchungsempfehlungen.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Mag. Magdalena Löttner-Bigonski

Beilagen:
Beilage 1 – Richtlinie Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024
Beilage 2 – Liste Zuweisungen
Beilage 3 – Buchungsempfehlungen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Richtlinie „Sonderbedarfszuweisungen 2024“

Beilage 1 zu IKD-2024-134393/1

Richtlinie „Sonderbedarfszuweisungen 2024“

Sonderzuschuss aus Bedarfszuweisungen

Das Land Oberösterreich unterstützt seine Statutarstädte und Gemeinden im Jahr 2024 mit nicht rückzahlbaren Sonderbedarfszuweisungen in der Höhe von 50 Millionen Euro.

Diese Bedarfszuweisungen werden im Wege einer Direktzahlung zur Erhöhung der Eigenmittel der Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisung und Auszahlung der Sonderbedarfszuweisungen an die Statutarstädte und Gemeinden erfolgt nach den folgenden Kriterien:

1. Die Zuweisung an die Statutarstädte wird mit insgesamt 5.000.000 Euro dotiert. Die Verteilung erfolgt nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2021 gemäß § 7 Registerzahlungsgesetz. Der errechnete Auszahlungsbetrag wird kaufmännisch auf Hundert gerundet.
2. Die Zuweisung an die Gemeinden wird mit insgesamt 45.000.000 Euro dotiert und entsprechend den nachfolgenden Schritten verteilt:
 - a) Nach der Bevölkerungszahl zum Stichtag 31.12.2021 gemäß § 7 Registerzahlungsgesetz. Die Verteilung nach der Bevölkerungszahl ist dabei so festzulegen, dass sich nach den Verteilschritten b) und c) ein Auszahlungsbetrag von insgesamt 45.000.000 Euro errechnet.
 - b) Der nach der Bevölkerungszahl errechnete Betrag wird unter Berücksichtigung der Finanzkraft 2022 gemäß dem Öb. Bezirksmildegesetz 1960 für jede Gemeinde um einen festgelegten Vervielfacher erhöht bzw. verringert. Maßgabe für die Berechnung des Vervielfachers ist die Abweichung von der durchschnittlichen Finanzkraft der 88 Gemeinden (ohne Statutarstädte) des Jahres 2022 in der Höhe von 4.020.481,46 Euro.

Je nachdem ob die Finanzkraft einer Gemeinde unter bzw. über diesem Durchschnitt liegt, wird der nach Einwohner errechnete Betrag um folgenden Vervielfacher erhöht bzw. verringert:

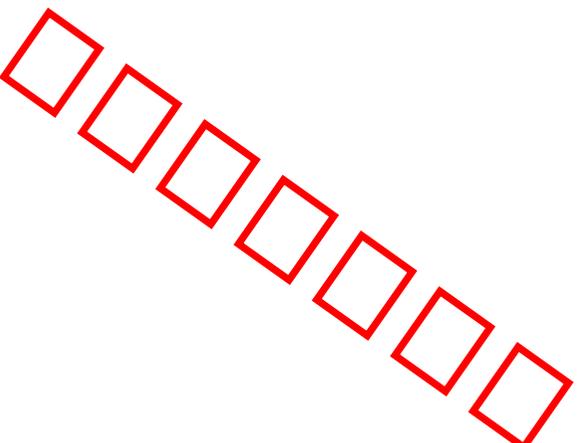
Finanzkraft der Gemeinde			Vervielfacher
unter	50%	der durchschnittl. Finanzkraft	2
zwischen	50%	und der durchschnittl. Finanzkraft	1,8
zwischen	60%	und der durchschnittl. Finanzkraft	1,6
zwischen	70%	und der durchschnittl. Finanzkraft	1,4
zwischen	80%	und der durchschnittl. Finanzkraft	1,2
zwischen	100%	und der durchschnittl. Finanzkraft	1,0
zwischen	130%	und der durchschnittl. Finanzkraft	0,9
zwischen	160%	und der durchschnittl. Finanzkraft	0,8
zwischen	190%	und der durchschnittl. Finanzkraft	0,7
zwischen	220%	und der durchschnittl. Finanzkraft	0,6

Direktion Inneres und Kommunales

Richtlinie „Sonderbedarfszuweisungen 2024“

Finanzkraft der Gemeinde über	250%	der durchschn. Finanzkraft	Vervielfacher 0,5
----------------------------------	------	----------------------------	----------------------

- c) Der gemäß lit. b) errechnete Auszahlungsbetrag wird auf mindestens 60.000 Euro je Gemeinde erhöht und kaufmännisch auf Hunderter gerundet.
3. Eine Beantragung dieser Sonderbedarfszuweisungen durch die Statutarstädte und Gemeinden ist nicht erforderlich.
4. Der Auszahlungsbetrag wird einmalig im Jahr 2024 gewährt und ist von den Statutarstädten und Gemeinden bei einem investiven Einzelvorhaben einzunehmen (Vorhabenscode 5, HH-Stelle: 940/861400).
Erfolgt keine Verwendung der Mittel im Jahr 2024 sind die Mittel einer Haushaltsrücklage „Sonder-BZ 2024“ zuzuführen.
5. Die Verwendung der Sonderbedarfszuweisungen obliegt der eigenständigen Entscheidung des jeweiligen Gemeinderates.



Direktion Inneres und Kommunales

Sonder-Bedarfszuweisungen 2024

GKZ	Gemeinde	Auszahlung
41346	St. Stefan-Afiesl	76.100
41401	Altschwendt	60.000
41402	Andorf	141.200
41403	Brunnenthal	114.900
41404	Diersbach	104.300
41405	Dorf an der Pram	73.700
41406	Eggerding	92.500
41407	Engelhartzell	62.200
41408	Enzenkirchen	110.600
41409	Esterberg	115.800
41410	Freinberg	78.200
41411	Kopfing im Innkreis	93.800
41412	Mayrhofer	60.000
41413	Münzkirchen	122.400
41414	Raab	108.700
41415	Rainbach im Innkreis	104.000
41416	Riedau	87.900
41417	St. Aegidi	104.800
41418	St. Florian am Inn	96.200
41419	St. Marienkirchen/Schärd.	95.800
41420	St. Roman	107.500
41421	St. Willibald	76.100
41422	Scharding	142.400
41423	Schardenberg	118.100
41424	Sigharting	60.000
41425	Suben	95.300
41426	Taufkirchen an der Pram	98.500
41427	Vichtenstein	60.000
41428	Waldkirchen am Weesen	79.000
41429	Wernstein am Inn	106.100
41430	Zell an der Pram	110.000
41501	Adlwang	93.300
41502	Aschach an der Steyr	124.600
41503	Bad Hainf.	134.500
41504	Dietsch	112.900
41505	Gaffenz	119.000
41506	Garsten	158.300
41507	Großraming	108.000
41508	Laussa	83.500
41509	Losenstein	88.900
41510	Maria Neustift	111.800
41511	Pfarrkirchen bei Bad Hall	110.300
41512	Reichraming	103.300
41513	Rohr im Kremstal	99.300
41514	St. Ulrich bei Steyr	105.800
41515	Schiedlberg	89.800
41516	Sterzing	161.400
41517	Ternberg	114.500

Direktion Inneres und Kommunales

Richtlinie „Sonderbedarfzuweisungen 2024“

Beilage 3 zu IKD-2024-134393/1

Richtlinie „Sonder-Bedarfszuweisungsmittel 2024“ – Verbuchung der Mittel

Verwendung für ein investives Einzelvorhaben

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5); ✓
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, Zuführung der Mittel zum investiven Einzelvorhaben, HH-Stelle: 5/940000/729900 (Vorhabens an 6/xxxxxx/829900 (Vorhabencode 1)

Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage mit gleichzeitiger Dotierung als

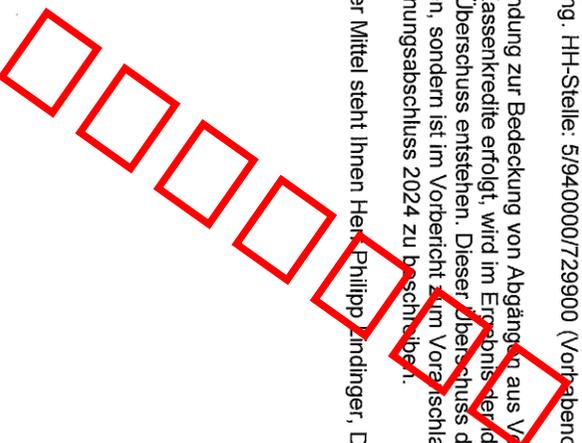
Zahlungsmittelreserve:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5);
- Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage 5/xxxxxx/795xxx (Vorhabencode 5) „Sonder-BZ 2024“

Verwendung zur Bedeckung von Abgängen der laufenden Geschäftstätigkeit:

- Vereinnahmung auf der HH-Stelle: 6/940000/861400 (Vorhabencode 5);
- nach Beschlussfassung im Gemeinderat über die Verwendung, Zuführung der Mittel zur operativen Gebarung, HH-Stelle: 5/940000/729900 (Vorhabencode 5) an 2/980000/829900
- Sofern die Mittelverwendung zur Bedeckung von Abgängen aus Verfahren bzw. zur Bedeckung allfälliger Kassenkredite erfolgt, wird im Ergebnisbericht die Geschäftstätigkeit ein Überschuss entstehen. Dieser Überschuss darf **nicht** auf eine Rücklage gelegt werden, sondern ist im Vorbericht zum Vorschlag bzw. im Lagebericht zum Rechnungsabschluss 2024 zu beschreiben.

Für Fragen zur Verbuchung der Mittel steht Ihnen Herr Philipp Zindinger, DW: 114 71, zur Verfügung.



Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: Obed, Lea Celine <Lea-Celine.Obed@ooe.gv.at> im Auftrag von Post, LR Kaineder <LR.Kaineder@ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 29. April 2024 13:05
Betreff: OÖ Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 [secure] [signed OK]
Signiert von: lr.kaineder@ooe.gv.at

Sehr geehrte Bürgermeister und Bürgermeisterinnen,
sehr geehrte Amtsleiter und Amtsleiterinnen,
sehr geehrte Damen und Herren!

Tags zu wenig, nachts zu viel Licht. Das ist ein Grundproblem der Lebensweise des modernen Menschen. Dunkle Nächte und natürliches Licht tagsüber sind wichtig für uns Menschen und unseren Lebensraum. Künstlich in falscher Qualität und Intensität zur falschen Zeit am falschen Ort kann gravierende Schattenseiten haben.

Mit 1. Mai 2024 tritt die Novelle des Oberösterreichischen Umweltschutzgesetzes in Kraft, die erstmals Regelungen gegen die zunehmende Lichtverschmutzung enthält. Einerseits wird mit dem klaren Regelwerk die Umstellung auf energiesparende und umweltschonende Beleuchtung vorangetrieben und andererseits Rechtssicherheit für die Gemeinden hergestellt, wenn etwa Beleuchtung gänzlich abgeschaltet werden soll. Damit liefern wir einen zentralen Beitrag zur dauerhaften Verringerung der negativen Auswirkungen künstlichen Lichts und damit zum Schutz der Umwelt.

Viele Gemeinden waren durch fehlende gesetzliche Regelungen verunsichert und entschieden sich aus Gründen der ungeklärten Haftungsfrage dafür, die Straßenbeleuchtung die ganze Nacht hindurch, teils bei voller Intensität, zu betreiben. Dies führte zu einer signifikanten Emission von nicht notwendiger Beleuchtung - sogenannter Lichtverschmutzung. Die OÖ Umweltschutzgesetz-Novelle 2024 schließt nun diese rechtliche Lücke. Sie ermöglicht es Ihnen, unter Berücksichtigung von überwiegenden anderen öffentlichen Interessen wie Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Beleuchtungskonzepte in Form von Richtlinien nach dem Stand der Technik, abgestimmt auf Ihre individuellen Anforderungen, zu erstellen. Außenbeleuchtungsanlagen können durch diese Richtlinien gedimmt, aber auch gänzlich abgeschaltet und somit umweltbewusst und energieeffizient betrieben werden.

Mit dem neuen Gesetz wird es möglich, in ganz Oberösterreich die Außenbeleuchtung sukzessive auf eine schonendere Beleuchtung umzustellen. Damit können wir einen großen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Ökosysteme und gegen das Insektensterben leisten und uns darüber hinaus, den Nachthimmel wieder zurückholen.

Detaillierte Informationen finden Sie unter folgenden Link auf der Homepage des Landes Oberösterreich: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/50100.htm>

Als Landestrat für Umwelt- und Klimaschutz bedanke ich mich schon jetzt für Ihr Engagement für unsere Umwelt.

Mit besten Grüßen

Landestrat Stefan Kaineder



STEFAN KAINEDER

LANDESRAT FÜR
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Büro Landestrat Stefan Kaineder
Amt der OÖ. Landesregierung
Promenade 37, 4021 Linz

Bgm. Markus Hansbauer berichtet über die Ventile/Steuerung für die Heizung im Schulgebäude.

GV Michael Desch sagt, dass er auch das Projekt in der Schule weiter vorne sieht. Das Projekt mit den LED-Körpern würde er weiter nach hinten stellen. Die verschiedenen Kreise bei der Heizung im Schulgebäude lassen sich nicht mehr regeln, die Steuerung fährt teilweise mit 70-80 Grad rein, teilweise müssen die Lehrer die Fenster aufmachen, weil es im Winter zu heiß ist. Es könnten ca. 20-30 % eingespart werden, wenn die Regelung/Steuerung getauscht wird.

GV Reinhard Windhager sagt, dass es ja Volksschule und Hauptschule betrifft. Wenn man ohne Regelung voll heizt, ist dies sicher Priorität 1. Die Steuerung soll auch zukunftssicher für Folgemodelle sein.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, brauchen wir dazu keine Eigenmittel.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass dies 1:1 verwendet wird.

GR Sascha Hübsch sagt, dass er ein Fan davon ist, wenn man sich etwas spart. Dass das Projekt mit der Heizung so ein Dilemma ist, war ihm nicht bewusst. Das Einzige, was aufgefallen ist, dass die Kosten sehr enorm sind. Wenn wir uns hier 20-30 % sparen, dann macht es sicherlich Sinn, wenn wir uns das Anschauen. Nichtsdestotrotz würde es auch Sinn machen, wenn wir ein paar von den alten Straßenlaternen tauschen bzw. umrüsten lassen. Das Geld verwenden, wo wir uns längerfristig etwas sparen können, wäre sinnvoll. Im Prüfungsausschuss wurde auch darüber gesprochen, wenn wir Geld hätten, würden wir es tun – jetzt haben wir es, nehmen wir es für es für diese Projekte her.

GV Michael Desch sagt, dass die 20-30 % eine Schätzung von der Fa. Luksch sind. Sollten wir uns 20 % einsparen, wären dies auch 4.000 Euro im Jahr. Wenn es geht, bitte drei Angebote einholen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass was er so herausgehört hat, wären also die Projekte Heizungssteuerung in der Mittelschule/Volksschule, sollte noch etwas übrigbleiben, sollte in Beleuchtung/Laternen investiert werden.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fügt dazu, die älteren Beleuchtungen oder, dass man Pomedt mal fertigstellt.

GV Michael Desch sagt, dass wird schon vier Jahre versprochen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass er die Aufstellung von den Straßenbeleuchtungen Sandra geschickt hat. Die ältesten Leuchten sind in der Leitzstraßen bzw. bei Fam. Pointl, das sind die ältesten im Ort. Da ist teilweise der Beton schon schlecht.

GR Bernhard Rosenberger fragt, nur zur Klarstellung, sollte uns noch etwas Besseres einfallen nach der Sitzung, dann sind wir derzeit nicht festgenagelt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt dazu, dass er den Antrag stellen wird, dass in die Heizung/Steuerung investiert wird. Die Kosten dazu sind eine grobe Schätzung. Sollte noch etwas übrigbleiben, dann kann man eventuell in Straßenlaternen bzw. bei Gebäuden in Angriff nehmen. Auf alle Fälle, wo wir uns etwas längerfristig sparen können.

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass er nichts dagegen hat. Aber vlt. fällt uns in einer Woche etwas Besseres ein.

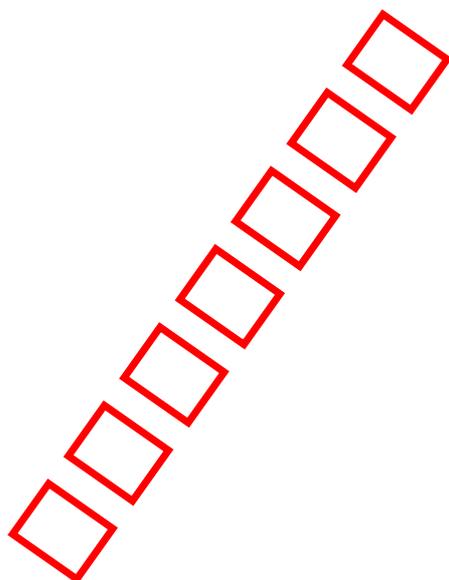
AL Petra Langmaier sagt dazu, dass es da auch darum geht, dass das Projekt beim Voranschlag noch angelegt werden muss.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass die Sonderbedarfsmittel 2024 vorrangig für die Heizungssteuerung Mittelschule/Volksschule eingesetzt werden. Die restlichen Mittel, je nach Bedarf für Beleuchtung/Straßenbeleuchtung/PV-Anlage Freibad.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 13. Nachwahl nach Mandatsverzicht von ER Kerstin Helml – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Fr. Kerstin Helml hat am 13. Mai 2024 auf ihr Mandat verzichtet. Es ist daher eine Nachwahl im Kultur- und Vereinswesenausschusses notwendig.

Beschluss:

2.Vizebgm. Franz Arthofer stellt den Antrag, die Wahlen der heutigen Tagesordnung offen abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

a.) Nachwahl eines Ersatzmitgliedes in den Kultur- und Vereinswesenausschusses – Fraktionswahl SPÖ (Beratung und Beschlussfassung)

Als Ersatzmitglied vorgeschlagen wird: **Karin Eichinger**

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dem eingebrachten Wahlvorschlag die Zustimmung zu geben.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag der SPÖ wird durch Erheben der Hand mit 5 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 14. Personalvertretungswahlen 2024, Bekanntgabe der Mitglieder des Dienststellenausschusses (Kenntnisnahme)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Hallo Windi,

am 25.04.2024 fanden die **Personalvertretungswahlen** statt.
Das bedeutet bei künftigen Personalbeiratssitzungen werden folgenden Personen eingeladen bzw. anwesend sein:

- Schroll Thomas
- Gumpoltsberger Ulrike
- Salomon Manuela

Ersatz wären:

- Probst Daniel
- Bachmayer Ursula
- Waldenberger Loredana

Zur Sitzung selbst sind immer nur zwei Personen anwesend.

LG Petra

Freundliche Grüße

Petra Langmaier
Amtsleiterin

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32-33 | 4752 Riedau
Telefon: +437764 82 55-18

E-mail: langmaier@riedau.ooe.gv.at
Büro: gemeinde@riedau.ooe.gv.at
Web: www.riedau.at



Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.riedau.at

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken.
Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über gemeinde@riedau.ooe.gv.at) übermittelt werden.

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.
Please consider the environment before printing this e-mail.

Das Ergebnis der Personalvertretungswahl 2024 wurde von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

TOP 15. Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Riedau und dem Verein Österreichisches Rotes Kreuz, KG 48138, EZ 382, Gstrn. 55/2 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

<p>NOTARIAT FREISTADT LUGER & SCHÖFFL ÖFFENTLICHE NOTARE PARTNERSCHAFT</p> 		<p>KANZLEIADRESSE 4240 Freistadt PFARRGASSE 27 TEL. 07942/72373 FAX-DW 7 E-MAIL: roland.luger@notar.at paul.schoeffl@notar.at</p> <p>ÖFFNUNGSZEITEN MO – FR: 9:00 – 17:00 UHR UND NACH VEREINBARUNG</p>
--	---	---

Sehr geehrter Herr Ing. Starlinger!
Sehr geehrter Herr DI (FH) Kunz!

Beiliegend übermittle ich den ergänzten Entwurf des Dienstbarkeitsvertrages.

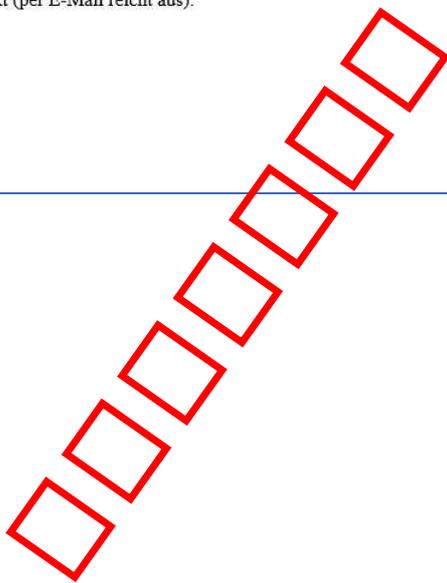
Sollte der Vertrag in der vorliegenden Form passen, kann dieser von der Marktgemeinde Riedau und dem OÖRK unterfertigt werden. Ich bitte Sie nach Unterfertigung, um Übermittlung einer Kopie für meinen Akt (per E-Mail reicht aus).

Vielen Dank im Voraus!

Mit den besten Grüßen

Roland Luger

.....



DIENTSBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Riedau, Marktplatz 32-33, A-4752 Riedau, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Markus HANSBAUER, geboren am Markt-
platz 32-33, A-4752 Riedau,

als Dienstbarkeitsgeberin einerseits und

2. dem Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich,

ZVR-Zahl 534696372, Körnerstraße 28, A-4020 Linz, vertreten durch

a. Herrn

un-

zehnlr

un-

b. Herrn

De-

zenlbe

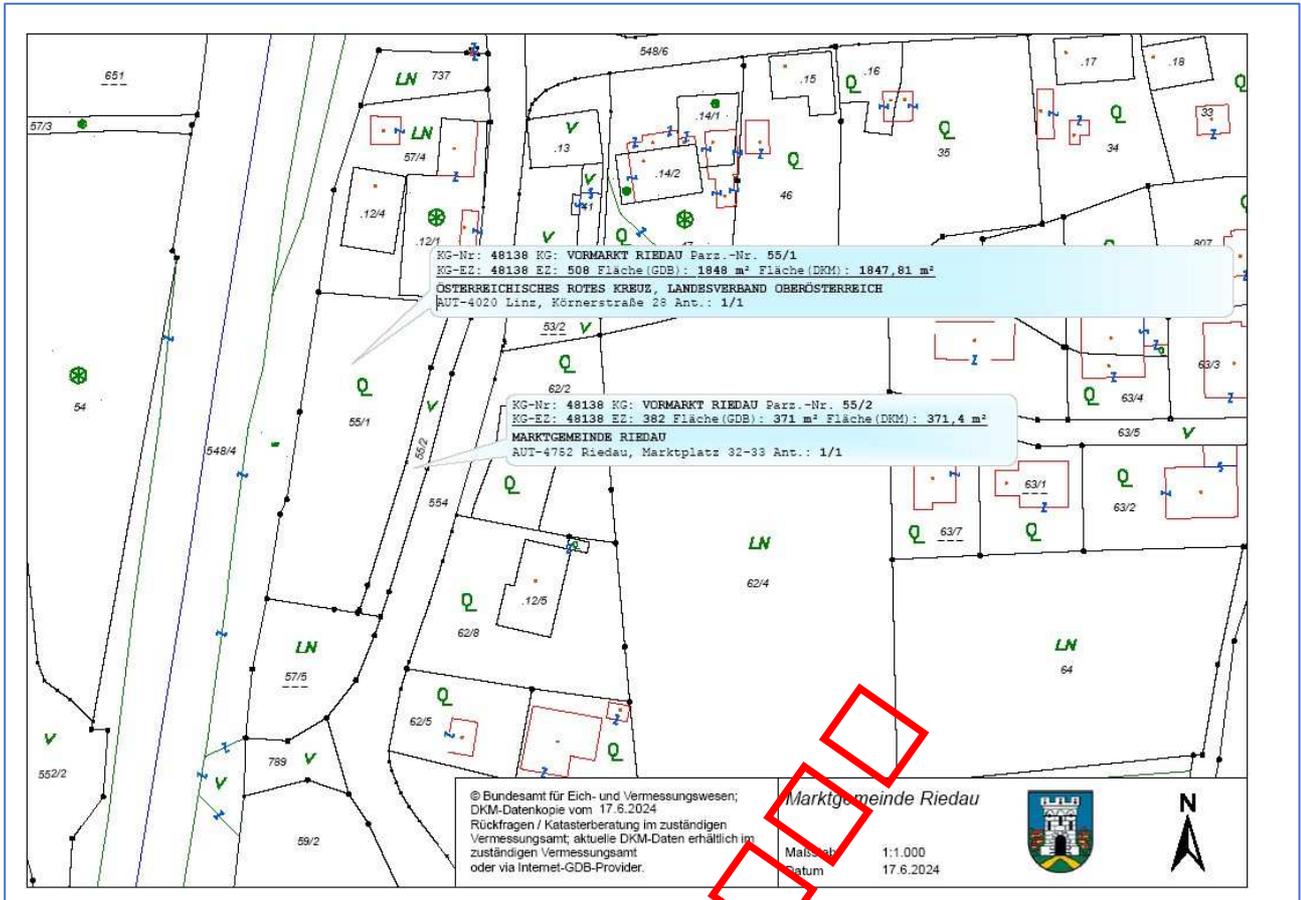
als

Landesgeschäftsleiter - Stellvertreter

als Dienstbarkeitsnehmer andererseits wie folgt:

I.

Die Marktgemeinde Riedau für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstücks 55/2, dieses inne liegend in der Liegenschaft Einlagezahl 382 Grundbuch 48138 Vormarkt Riedau „Öffentliches Gut“ (in weiterer Folge kurz: „dienendes Grundstück“) räumt dem Verein Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Oberösterreich und dessen Rechtsnachfolgern im Besitz des Grundstücks 55/1, dieses inne liegend in der Einlagezahl 508 Grundbuch 48138 Vormarkt Riedau (in weiterer Folge kurz: „herrschendes Grundstück“) die Dienstbarkeit der Duldung des Zugangsweges und der

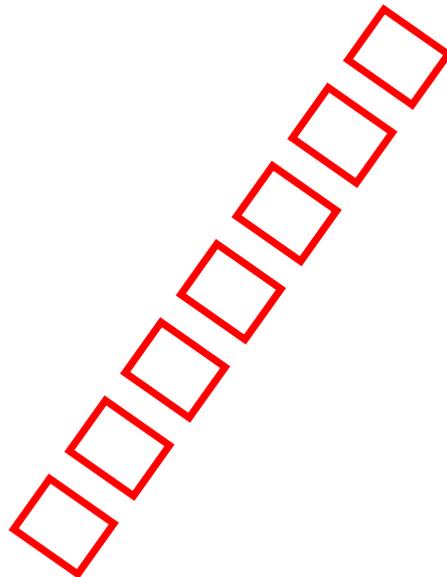


Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Marktgemeinde Riedau und dem Verein Österreichischen Roten Kreuz vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 16. Kindergartentransport (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

Telefonat über die monatlichen Kosten wurden von Sandra Habenschuss durchgeführt. Rückmeldung der Eltern, dass sie ihre Kinder abmelden.

Gespräche mit Busunternehmer wurden vorab durch AL Petra Langmaier durchgeführt.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass das Thema bzgl. ~~Kindergartentransport~~, Kindergartentransport, bereits im Familienausschuss besprochen bzw. diskutiert worden ist. Es sind ca. 8-9 Elternteile, die sich gemeldet haben. Aufgrund der Finanzsituation, Zauberwort „kostendeckend“ haben wir einen Beitrag von 70 Euro errechnet. Sandra hat auf Wunsch von Hr. Desch alle betroffenen Personen telefonisch kontaktiert. Im Endeffekt wäre ein Elternteil übriggeblieben. Bei der Fa. Gumpoltsberger haben wir nachgefragt, er wäre nicht beleidigt, wenn der Kindergartentransport wegfällt, da es für ihn ein Defizitgeschäft ist, da es wenige Kilometer sind.

GR Karin Eichinger fragt, wenn wir ihn jetzt abschaffen würden, könnten wir ihn auch wieder jederzeit machen. Wir sind hier jetzt nicht gebunden, wenn wir uns dies wieder leisten könnten.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass die Tür nicht geschlossen ist, sondern dass eher Gespräche mit der Firma Gumpoltsberger sind, ob er Ressourcen hätte.

1. Vizebgm. Johann Schmideder sagt dazu, dass würden wir uns zu dem gegebenen Zeitpunkt anschauen.

GR Karin Eichinger sagt, nicht dass es dann heißt, dass es ihn nie wieder geben wird.

GV Reinhard Windhager sagt, wenn mehr Kinder da sind, ist es sicherlich leichter.

GR Karin Eichinger sagt, dann wäre es ja auch wieder billiger.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass zB. eine Meldung war, es wäre praktisch gewesen - aber der Betrag ist zu teuer, dann bringe ich sie selbst hin. Natürlich ist es eine Annehmlichkeit, in den meisten Fällen hatte es sich schnell erledigt.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Kindergartentransport bis auf Weiteres einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 17. Aufkündigung/Rückforderung der Geschäftsanteile der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

- **Lawog** 2.906,80 Euro (keine Auszahlung möglich lt. Schreiben)
- **ISG** 63.885,72 Euro (Auszahlung möglich lt. Schreiben)

GR Sascha Hübsch sagt, wir müssen leider die Anteile auflösen. Eigentlich ist es eine Frechheit bzw. eine Entmündigung für die Gemeinde, dass man die Anteile sich auszahlen lassen muss. Wenn wir uns ehrlich sind, wir haben in der Vergangenheit einen Grund dafür hergegeben im Beidseitigen Interesse. Wenn wir uns das auszahlen lassen, sehe ich eher die Gefahr, dass die ISG sich dies irgendwo wiederholen wird.

1.Vizebgm. Johann Schmidse sagt, mit dieser Meinung bist du nicht allein.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass es nicht hintenrum ist. Eigentlich ist es eine Enteignung, wenn wir den Grund dazumal nicht verkauft hätten, hätten wir den Grund noch im Eigentum. Das Nächste ist, dass die BH hergeht, dass wir einen Baugrund verkaufen müssen. Das wird das nächste sein, was kommt, das ist wirklich schlimm. Wir haben von 2018 den Brief von der ISG, welche von der Amtsleitern ausgesprochen worden ist, dass die Mieten um 12 Cent erhöht werden pro Quadratmeter. Das ist sicher schon höher.

AL Petra Langmaier sagt dazu, es sind auch jetzt noch die 12 Cent. Das Geld ist auch nicht mehr geworden.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, bei einer 100 m² Wohnung ist es trotzdem ein Betrag. Die unteren Wohnungen sind relativ teuer und im Endeffekt hauen wir bei den alten Wohnungen noch etwas drauf.

ER Roswitha Krupa sagt, dass sie es nicht versteht, warum hier nicht ein Gemeindereferent mit der BH redet. Das kann es ja auch nicht sein.

GV Michael Desch sagt, dass es bereits des Öfteren erwähnt worden ist. Grundsätzlich ist es eine Frechheit, die BH bzw. das Land etc. bringen den Finanzausgleich nicht zusammen und die Städte/Gemeinde, die werden ausgedrückt. Da geht es uns nicht allein so. 63.000 Euro für unsere Budget werden wir auch keine Meter machen und sogar das müssen wir uns herausholen, sodass halt die auf der BH eine Ruhe geben.

GR Karin Eichinger sagt, im Endeffekt ist es eine Erpressung, weil wenn wir es nicht machen, dann reihen wir euch hinten an. Es ist eigentlich eine bodenlose Frechheit, niemand ist für solche Sachen. Da dürfen sie sich echt was einfallen lassen, sonst ist es nicht mehr lustig die nächsten Jahre. Die 63.000 Euro machen das Kraut nicht wirklich fett, das Geld ist schnell weg.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass das ruhig bei einer Bgm.-Konferenz angesprochen werden darf. Das nächste wird sein, dass wir Baugründe verkaufen sollen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, bei einer Bgm.-Konferenz wird es nicht viel bringen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, aber wenn sich die Bürgermeister einig sind, schon. Es schimpft doch der Großteil, aber es traut sich ja keiner was sagen nach Linz.

GR Bernhard Rosenberger fragt, was ist, wenn wir nicht zustimmen.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dann werden die HAF-Mitteln gestrichen. Wir bekommen dann keine HAF-Mitteln.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass es ganz genau angeschaut wird, wenn es nicht aufgelöst wird. Die Info haben wir von der BH erhalten.

GR Bernhard Rosenberger sagt, können wir anmerken, dass eigentlich keiner dafür ist. Das ist doch schwachsinnig. Dann brauchen wir eigentlich gar nicht darüber abstimmen, im Endeffekt sind wir eh nur Handlanger. Rein vom Gewissen her, müssen wir sagen wir tun es nicht – fertig.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, dass Problem ist, dass uns das andere härter treffen würde als das andere.

GR Bernhard Rosenberger sagt, schreiben wir eine Protestnote dazu.

AL Petra Langmaier sagt, dass von der BH die Auskunft erteilt worden ist, dass eigentlich kein GR-Beschluss notwendig ist und die Entscheidung dem Bürgermeister obliegt.

ER Roswitha Krupa sagt, dass alle die Schuld haben.

AL Petra Langmaier sagt, dass die Auszahlung mit der ISG bereits abgeklärt ist, dass Geld wird im Juli überwiesen.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass es deswegen oben ist, weil dies bei einer Prüfung sicher aufgeschlagen wäre warum sind die 63.000 Euro gekommen.

GR Sascha Hübsch sagt, es ist eigentlich eine Sauerei.

GR Karin Eichinger sagt, bitte schreibt es rein, eigentlich ist der Gemeinderat einstimmig gegen diesen Scheiß, aber wir müssen es ja trotzdem machen.

Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Aufkündigung/Rückforderung der Geschäftsanteile der Marktgemeinde Riedau vollinhaltlich zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mehrheitlich angenommen.

18 „JA“-Stimmen, 1 „Enthaltung“ (GR Elisabeth Jäger)

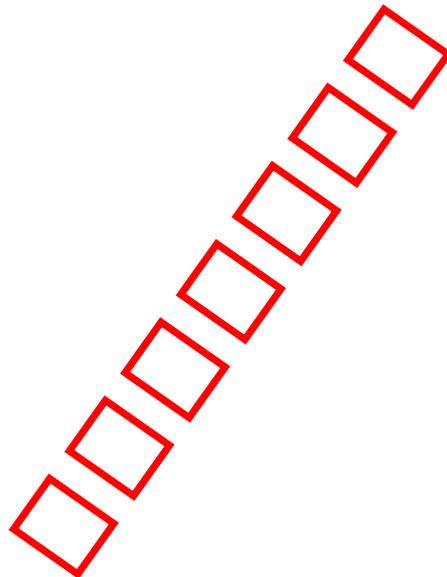
TOP 18. Ansuchen um Aufschub der Bauverpflichtung für das Gstnr. 758/5, KG 48138 (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:

GR-Beschluss 19.07.2021, TOP 13 – Genehmigung einer Infrastrukturvereinbarung und Baulandsicherungsvertrag mit Friedrich und Barbara Raschofer

- Bauverpflichtung wäre die Errichtung eines Wohnhauses im Rohbau einschließlich Dacheindeckung



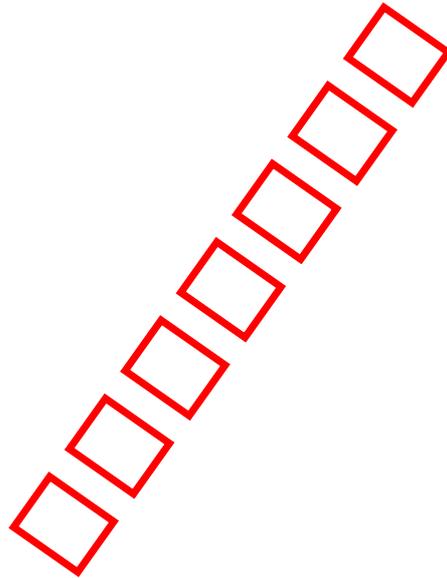
Verlängerung der Verwertungsfrist des Grst. 758/5, EZ 371, KG 48138 Vormarkt Riedau

Sehr geehrte Frau Waldenberger, sehr geehrter Herr BGM Hansbauer!

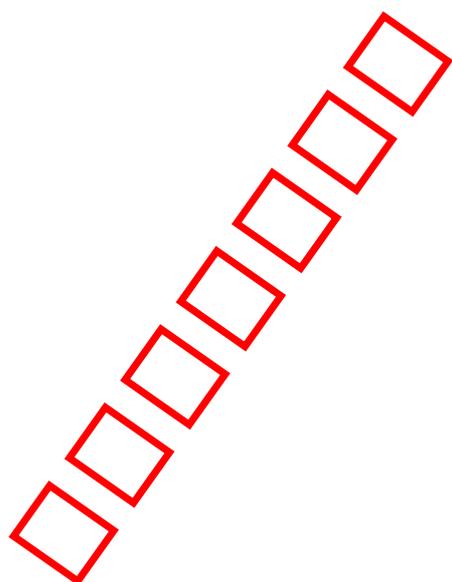
Die Verwertungsfrist des Grundstücks 758/5, EZ 371, KG 48138 Vormarkt Riedau läuft bis zum 04.01.2025. Aufgrund geo- und finanzpolitischer Entwicklungen der letzten zwei Jahre, sind wir mit den Planungsarbeiten und der Auftragsvergabe zeitlich in Rückstand geraten.

Wie bereits mehrfach urgirt, bitte ich um Verlängerung der Verwertungsfrist für das o.a. Grundstück. Der Beginn zur Verwertung des Grundstücks ist für das Frühjahr 2025 eingeplant.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.



*** Mail 3.4.2024 Bauamt -> Antragsteller nicht anonymisiert ***



1
2

Original für

Infrastrukturkosten-Vereinbarung und Baulandsicherungsvertrag

geschlossen am heutigen Tage zwischen

1. der **Marktgemeinde Riedau**, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau, vertreten durch den Bürgermeister Herrm Franz Schabetsberger, Marktplatz 32-33, 4752 Riedau, einerseits, und
2. Herrn und Frau **Friedrich und Barbara Raschhofer**, Schwaben 17, 4752 Riedau, zukünftig Nutzungsinteressent genannt, andererseits wie folgt:

Erstens: Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ.ROG 1994 idGF hat die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen.
Gemäß § 16 Abs. 1 Ziff 1 OÖ.ROG 1994 idGF kommt als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widrnungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten in Betracht.
Dabei ist sicher zu stellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzulebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.

Zweitens: Der Nutzungsinteressent Raschhofer ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft im Grundbuche des Bezirksgerichtes Schärding EZ 371 der Katastralgemeinde Vormarkt-Riedau, bestehend aus dem Grundstück 758/1 im Ausmaße von derzeit 4.705 m². Die gegenständliche Grundstücksfläche ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Riedau derzeit noch als „Grünland“ ausgewiesen.
Über Antrag des Nutzungsinteressenten soll zukünftig diese Grundstücksfläche bzw. Teile hiervon in Bauland (Wohngebiet) umgewidmet werden. Die vom Nutzungsinteressenten angestrebte Umwidmung ist in der Bebauungsstudie des Ingenieurbüros für Raumplanung DI Gerhard Altman dargestellt und wird diesem Vertrag als Anlage /1 beigeschlossen. Laut dieser Studie beläuft sich die angestrebte Umwidmungsfläche auf ca. 836 m².

Drittens: Das in Punkt „Zweitens“ dieser Vereinbarung beschriebene Vorhaben des Nutzungsinteressenten ist durch den derzeit geltenden Flächenwidmungsplan und das derzeit geltende örtliche Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Riedau nicht gedeckt. Zur Verwirklichung des vorgenannten Vorhabens bedarf es einer Änderung der geltenden Planungsakte der Marktgemeinde Riedau gemäß Anlage ./1 und wurde diese Änderung vom Nutzungsinteressenten gemäß § 33 Abs. 1 bzw. § 36 Abs. 3 ÖÖ. ROG 1994 i.d.g.F. bereits beantragt.

Auf die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 36 Abs. 2 ÖÖ. ROG 1994 i.d.g.F. zur Änderung der hoheitlichen Planungsakte der Marktgemeinde Riedau wird verwiesen. Hierbei ist insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere die Kosten der Infrastruktur, Bedacht zu nehmen.

Aus diesem Grunde werden im Besonderen nachstehende Vereinbarungen getroffen.

Viertens: Die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen bzw. Kosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserleitungen, öffentlichen Straßen samt Asphaltierung und Straßenbeleuchtung sowie Errichtung der Kanäle, insbesondere auch zur Ableitung der Oberflächenwässer wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 22.09.2016 festgelegt. Es berechnet sich für die Infrastruktur zur Schaffung eines Wohngebietes ein Betrag von ca. € 24,21 pro m² Nettobaulandfläche. Dieser Betrag enthält gemäß § 35 ÖÖ. ROG 1994 i.d.g.F. nicht die der Marktgemeinde Riedau im Falle der in Anlage ./1 dargestellten Änderungen der Planungsakte entstehenden Planungskosten.

Fünftens: Auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Kosten wird nunmehr vereinbart, dass der Nutzungsinteressent als Beitrag an Infrastrukturkosten für die Errichtung der öffentlichen Wasserleitung und des öffentlichen Kanals (einschließlich Oberflächenentwässerung) einen Betrag von € 5,-- pro m² Nettobaulandfläche (Baulandfläche ohne die an das öffentliche Gut abzutretenden Grundstücksteile) übernimmt und bezahlt. Dieser Betrag von € 5,-- pro m² wird nach den derzeit geltenden Bestimmungen ohne Umsatzsteuer vorgeschrieben. Sollten sich die gesetzlichen Bestimmungen diesbezüglich ändern, so behält sich die Marktgemeinde Riedau vor, diese einzubeheben. Dieser Betrag bezieht sich auf den gesamten Ausbau der vorgenannten Infrastrukturmaßnahmen für die in der Anlage ./1 dargestellte Grundstücksfläche (Nettobaulandfläche). Der Nutzungsinteressent nimmt zur Kenntnis, dass die vorgenannte Kostenermittlung auf Schätzungen und Erfahrungswerten beruht. Auf eine Anfechtung dieser Vereinbarung, aus welchem Grund auch immer, insbesondere wegen Irrtums, wird ausdrücklich verzichtet. Konsumentenschutzbestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Die Kosten für die Herstellung der Verkehrsfläche werden von der Marktgemeinde Riedau alleine getragen und erfolgt nach den Bestimmungen der §§ 19-22 der ÖÖ. BauO 1994 i.d.g.F.

Der Nutzungsinteressent verpflichtet sich den vorgenannten Infrastrukturkostenbeitrag für die in der Bauungsstudie angeführte Grundstücksfläche bei Rechtskraft der Umwidmung binnen vier Wochen ab Kundmachung des Flächenwidmungsplanes zu bezahlen.

Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in der Höhe von 6 % per anno vereinbart.

Eine Sicherstellung des zu leistenden Geldbetrages durch den Nutzungsinteressenten durch Vorlage einer Bankgarantie, eines Sparbuches, einer grundbücherlichen Absicherung oder einer treuhänderigen Abwicklung wird ausdrücklich nicht vereinbart.

~~**Sechstens:** Es wird vereinbart, dass der Bau der vorgenannten Infrastrukturmaßnahmen durch die Marktgemeinde Riedau geplant und beauftragt wird. Der Bau ist durch Profesionisten entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
Die Marktgemeinde Riedau verpflichtet sich ihrerseits mit der Planung, Beauftragung und dem Bau dieser Siedlungsstraße zeitnah zu beginnen.~~

Siebtens: Durch die Bezahlung des vorgenannten Infrastrukturkostenbeitrages sind sämtliche Verpflichtungen des Nutzungsinteressenten auf Grund der vor bezeichneten Gesetzesbestimmungen abgegolten und verrechnet. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung der vor bezeichneten Liegenschaft oder Teilen hiervon für dessen jeweilige Rechtsnachfolger, welche auf Grundlage der genannten Gesetzesbestimmungen durch die Marktgemeinde Riedau für die genannten Infrastrukturmaßnahmen nicht weiter in Anspruch genommen werden können.

Dessen ungeachtet sind die Aufschiebungsbeiträge nach dem OÖ.ROG 1994 i.d.g.F. hinsichtlich der einzelnen Baugrundstücke von den einzelnen Grundigentümern gemäß den zu erlassenden Bescheiden direkt an die Marktgemeinde Riedau zu entrichten.

Die gesetzlichen Verpflichtungen zur Entrichtung von Verkehrsflächenbeiträgen nach der OÖ. Bauordnung 1994 i.d.g.F. sowie von Anschlussgebühren für die öffentliche Versorgung von Wasser und Kanal nach dem OÖ. Interessentenbeitragsgesetz 1958 i.d.g.F. bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

Achtens: Der Nutzungsinteressent ist in Kenntnis, dass das vor bezeichnete gegenständliche Umwidmungsverfahren zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Riedau durchgeführt wird.

Nachstehende Verpflichtungen beziehen sich auf eine geordnete Siedlungspolitik und Schaffung von neuen Bauplätzen in der Marktgemeinde Riedau.

Der Nutzungsinteressent verpflichtet sich daher für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze des vertragsgegenständlichen Grundstückes zum Verkauf der unzuwidermenden Flächen bzw. der noch zu schaffenden Bauparzellen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung an jeweilige Interessenten. Die Einräumung von Baurechten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Grundstücksgröße der neu zu schaffenden Bauparzellen darf eine Grundstücksgröße von 1.000 m² pro Parzelle nicht überschreiten.

Unter der Bedingung, dass das Baugrundstück innerhalb von 10 Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieser Vereinbarung veräußert worden ist, bietet hiermit der Nutzungsinteressent der Marktgemeinde Riedau ab diesem Zeitpunkt das nicht veräußerte Grundstück zum Kauf an. Die Marktgemeinde Riedau kann das Anbot annehmen oder einen Dritten namhaft machen. Das heißt, im Falle der Annahme dieses Angebotes ist der Anbieter verpflichtet, das nicht verkaufte Baugrundstück an die Marktgemeinde Riedau zu einem bereits jetzt fixierten Kaufpreis von € 30,-- pro m² innerhalb von sechs Monaten zu veräußern. Dieser Betrag wird ausdrücklich nicht wertgesichert vereinbart. Im Falle der Annahme dieses Angebotes ist das jeweilige Kaufobjekt von Grundeigentümer auf eigene Kosten vorzunehmen lastenfrei zu stellen und zu übergeben.

Wird dieses Anbot von der Marktgemeinde Riedau nicht angenommen oder keine dritte Person zum Kauf namhaft gemacht, so verlängert sich die Verpflichtung zum Verkauf um weitere 3 Jahre. Nach Ablauf dieser Verlängerungsfrist und Nichtausübung des Rechtes durch die Marktgemeinde Riedau ist der Veräußerer frei über seine Baugrundstücke zu verfügen.

Im Falle des Abschlusses eines Kaufvertrages sind die bereits geleisteten Aufschließungsbeiträge gemäß den Bestimmungen der OÖ. Bauordnung und des OÖ. Raumordnungsgesetzes von der Marktgemeinde Riedau dem Anbieter zu ersetzen.

Zur Absicherung des vorstehenden Angebotes verpflichtet sich der Nutzungsinteressent der Marktgemeinde Riedau gegenüber auf deren Verlangen ein Vorkaufsrecht hinsichtlich der nicht verkauften Baugrundstücke gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB einzuräumen und zwar nach der Maßgabe, dass als Verkaufspreis ein Betrag von € 30,-- pro m², wertangepasst nach Verbraucherpreisindex, wie vorstehend beschrieben, bereits jetzt vereinbart wird. Dieses Vorkaufsrecht ist auch im Grundbuche des Grundstückseigentümers über Verlangen der Marktgemeinde Riedau sicherzustellen.

Neuntens: Zur Sicherstellung des vorgenannten Siedlungszweckes verpflichtet sich der Nutzungsinteressent weiters für sich und seine Rechtsnachfolger im Besitze des vertragsgegenständlichen Grundstückes, sich anlässlich des Abverkaufs des Baugrundstückes ein Vorkaufrecht für die Marktgemeinde Riedau gemäß den Bestimmungen der §§ 1072 ff ABGB auszubedingen.

Dieses Vorkaufrecht ist mit folgendem Inhalt in die Kaufverträge aufzunehmen:

„Der/Die Käufer ist/sind in Kenntnis, dass dieser Vertrag zur Deckung des Baulandbedarfes in der Marktgemeinde Riedau abgeschlossen wird und verpflichtet/n sich daher der/die Käufer

innerhalb von fünf Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Kaufvertrages ein Wohnhaus, zumindest im Rohbau einschließlich Dacheindeckung, zu errichten.

Wenn diese Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, ist die Marktgemeinde Riedau berechtigt: a) das verkaufte Grundstück entweder selbst oder durch einen von ihr namhaft zu machenden „Dritten“ um den tatsächlich bezahlten Kaufpreis von € 30,- pro m², zu kaufen.

Das gekaufte Grundstück ist in einem nicht verschlechterten Zustand zum Zeitpunkt des ursprünglichen Kaufes gerechnet zu übergeben.

Dieses Vorkaufrecht wird im Grundbuch des/der Käufers/in eingetragen.

Auf eine Verzinsung der in diesem Verträge vereinbarten Geldverpflichtungen wird seitens aller Vertragsparteien ausdrücklich verzichtet oder b) eine jährliche Pönale von € 1,- pro m² Grundstücksfläche dem Grundstückseigentümer vorzuschreiben und zwar bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Baubeginnes.

Zehntens: Der Grundeigentümer verpflichtet sich die laut Bebauungsstudie (Beilage) vorgesehene Verkehrswege unentgeltlich in das bühnerliche Eigentum der Gemeinde (öffentliches Straßenrecht) zu übertragen und zu diesem Zwecke alle erforderlichen Urkunden in gründerfähiger Form auszufertigen oder herstellen zu lassen. Sämtliche mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Grundeigentümer.

Die Vermessungskosten der zukünftigen Parzellierung und Plankosten gemäß § 35 OÖ. ROG 1994 i.d.g.F. hat der Nutzungsinteressent zu tragen.

Für etwaig notwendig werdende straßenbauliche Maßnahmen zur Verkehrsaufschließung gelten die anerkannten Regeln der Technik und im Besonderen die „Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau“ (RVS) in der jeweils letztgültigen Fassung.

Die zum gefahrlosen Einfahren notwendige freie Sicht im Kreuzungsbereich der bestehenden Aufschließungsstraßen und Zufahrten auf den Verlauf der übergeordneten Straßen darf nicht durch Abstellflächen, Anpflanzungen, Bewuchs,

Einfriedungen, Hinweistafeln, Werbungen oder andere bauliche Anlagen beeinträchtigt werden. Ebenso darf die Sicht auf den Verlauf der übergeordneten Straße nicht beeinträchtigt werden.

Hangwasserschutz/Gefahrenzone: Der Nutzungsinteressent verpflichtet sich am nördlichen Rand eine Schutz- und Pufferzone (Mauer oder Erdwall) als Hangwasserschutz zu errichten.

Für eventuelle Schutzmaßnahmen gegen Immissionen von den Landesstraßen, ÖBB etc. hat bzw. haben die Bauwerber selbst Sorge zu tragen.

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird das für die Marktgemeinde Riedau örtlich zuständige Gericht vereinbart.

Die Kosten der Errichtung dieser Vereinbarung, eventuell damit verbunden Steuern und Gebühren, insbesondere eine gegebenenfalls zu leistende Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe tragen der Nutzungsinteressent und die Marktgemeinde Riedau je zur Hälfte.

Dieser Vertrag wurde über Auftrag der Marktgemeinde Riedau erstellt. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.

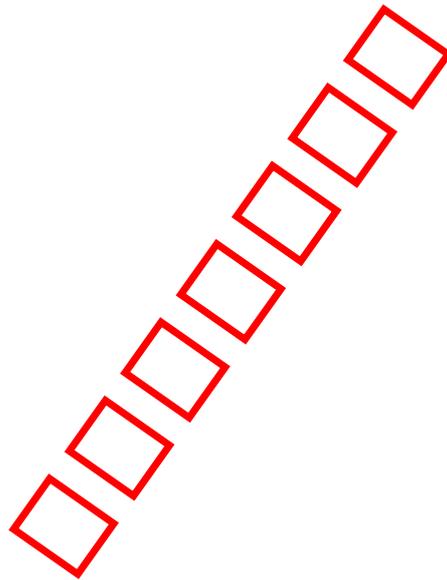
Eiftens: Sämtliche Verpflichtungen dieses Vertrages gehen auf die Rechtsnachfolger der Vertragsparteien über. Im Falle einer rechtsgeschäftlichen Verfügung sind die Vertragsparteien verpflichtet, sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag an ihre Rechtsnachfolger zu überbinden, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass ungeachtet einer Rechtsnachfolge die Haftung des/der Nutzungsinteressenten für die hiermit übernommenen vertraglichen Verpflichtungen ausdrücklich weiter bestehen bleibt.

Zwoiftens: Diese Vereinbarung wird in zwei Originalen errichtet, wovon jede der Vertragsparteien ein Original erhält.

Anlage:

Anlage 1: betroffene Grundfläche lt. Bebauungsstudien DI Gerhard Altmann

*** Seite mit Unterschriften anonymisiert ***



2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob man weiß, warum dies auf drei Jahre verkürzt wurde.

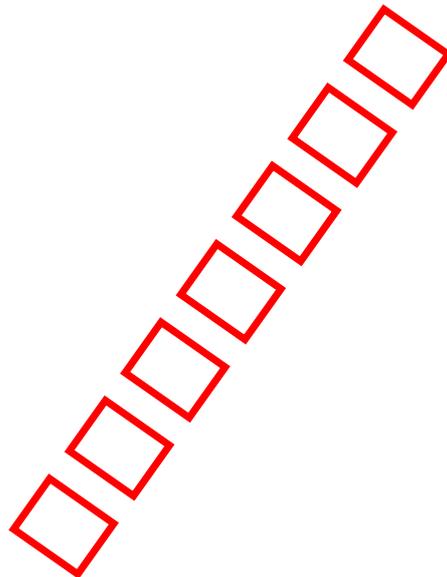
Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass die Begründung damals war, dass sie sowieso vorgehabt haben zu bauen, und dann hat sich jedoch die wirtschaftliche Situation dramatisch geändert.

GR Lukas Sumereeder sagt, die Frage war eher, warum von zehn Jahren auf drei Jahren gegangen wurde.

AL Petra Langmaier sagt, dass dies vom Land eine Vorgabe war, dass von zehn Jahren auf fünf Jahren heruntergegangen wurde. Fam. Raschhofer hat jedoch schriftlich bestätigt, dass dies innerhalb kürzerer Zeit bebaut wird und somit waren die drei Jahre bestätigt und jetzt möchten sie jedoch wieder verlängern.

GR Bernhard Rosenberger sagt, dass er gerne möchte, dass dies maximal auf die fünf Jahre verlängert wird. Machen wir uns keine Lücke auf, sonst kommt jeder daher.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, es geht ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes plus fünf Jahre.

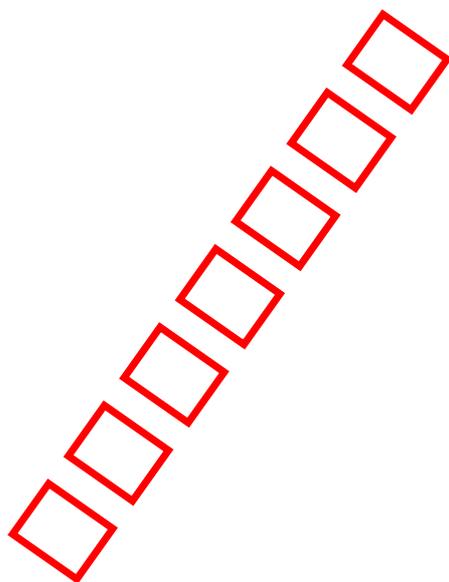


Beschluss:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, dass der Aufschub für die Bauverpflichtung auf max. fünf Jahre erhöht wird, ab Rechtskraft des Flächenwidmungsplanes (Rechtskraft: 04.01.2022 + 5 Jahre).

Abstimmungsergebnis:

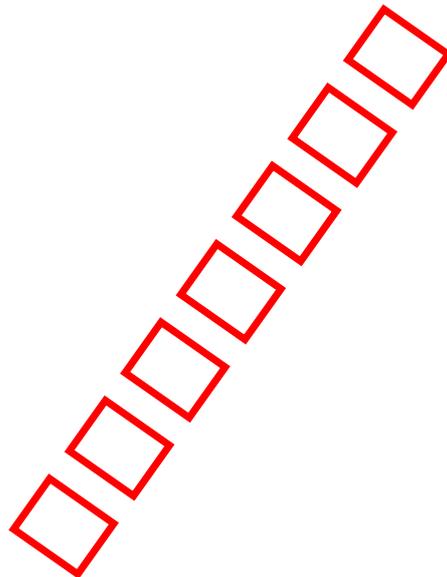
Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.



TOP 19. Gestattungsvertrag über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen abgeschlossen zwischen G.Spindler Erdbau GmbH und der Marktgemeinde Riedau (Beratung und Beschlussfassung)

Der Vorsitzende gibt den Sachverhalt bekannt:

Die Fraktionen haben vollinhaltlich folgende Unterlagen im Amtsvortrag erhalten:



Marktgemeinsam Riedau			
Zl.:		
Eingel.	20. Juni 2024	Bgm.:	
Al.	Bau	Kata	
Buchn.	Meide.	Allgem.	

GESTATTUNGSVERTRAG

über die Benützung von öffentlichen Straßen und Wegen – Straßenguerungen – betroffene Grundstücke: 156, 11/6, 554

und der dazu gehörigen Anlagen zur Verlegung von

- **Minirohrverbänden laut beiliegenden Lageplänen**

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Riedau bewilligt hiermit **der Firma G.Spindler Erdbau GmbH**(im Folgenden kurz Nutzungsberechtigte genannt) aufgrund des Ersuchens gemäß § 7 O.ö. Straßengesetz 1991, LGB1 84/1991, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Marktgemeinde Riedau zum Zwecke **der Verlegung von Minirohrverbänden** nach Maßgabe der beigeschlossenen Lagepläne unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Nutzungsberechtigte hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den gleichzeitig genehmigten Plänen auf ihre Kosten und Gefahren nach den Weisungen des Gemeindestraßenverwaltung nach den dafür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Sie hat auch alle jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestand, Änderung oder Beseitigung ihrer Anlagen der Gemeindestraßenverwaltung erwachsen. Diese Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besondere, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellung an der Straße und deren Anlagen als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die Straßenhaltung.

Insbesondere hat die Nutzungsberechtigte die Anlagen so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Straßenbestand noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt werden. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Gemeindestraßenverwaltung hat die Nutzungsberechtigte unverzüglich nachzukommen.

Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbebetreibende zu erfolgen.

Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straßen oder deren Anlagen erforderlich sind, hat die Nutzungsberechtigte zu tragen. Allfällige bauliche Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen, die infolge des Baues oder Bestandes der Nutzungsberechtigten bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Arbeiten jeder Art in oder am Straßenkörper und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung ausgeführt werden.

Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Gemeindestraßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegerhaltungsverbandes zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

2. Die Nutzungsberechtigte hat nachfolgende Auflagen zu erfüllen und die folgenden Hinweise zu beachten:
 - 2.1. Der Minirohrverbund ist plan- und fachgemäß zu verlegen. Die Anlage ist entsprechend den Vorschriften und den Leitsätzen der OVE auszuführen. Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau kostenlos zur Verfügung zu stellen.
Nach Abschluss der Verlegearbeiten ist ein Lageplan in elektronischer Form in Dateiformat km mit der genauen Situierung der Leitungen der Marktgemeinde Riedau zur Verfügung zu stellen. Außer es gibt zum Zeitpunkt der Fertigstellung eine OO-Lösung vom Land Oberösterreich. Der Lageplan darf seitens der Marktgemeinde Riedau an keine dritten Personen weitergegeben werden“.
 - 2.2. Mit Rücksicht auf die gut erhaltene Fahrbahndecke hat die Verlegung der Minirohrverbände nach Möglichkeit ohne Aufgrabung des Straßenkörpers zu erfolgen. Die Durchbohrung ist so durchzuführen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen auftreten können.
 - 2.3. Die genaue Festlegung der Rohrleitungsstrasse ist mit einem **Vertreter der Gemeindestraßenverwaltung (Bgm. Markus Hansbauer)** vorzunehmen, wobei die Rohre, soweit dies die Verbaunng gestattet, außerhalb der Fahrbahn und wenn möglich auch außerhalb des Bankettes zu verlegen ist. Bei Querungen darf die Künette nicht rechtwinklig zur Straßennachse angelegt werden, sondern muss diese mindestens um einen Winkel von 15 Grad (4 : 1) , maximal jedoch 30 Grad (2 : 1) verschwenkt werden.
 - 2.4. Es obliegt der Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt sie dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 - 2.5. Die Künettenränder sind beim Öffnen und vor Wiedereverschließen der Künette durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 - 2.6. Die Verfüllung der Künette ist mit geeignetem Material vorzunehmen. Über die Eignung des Materials ist das Einvernehmen mit der Gemeindestraßenverwaltung herzustellen. Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen. Die Verfüllung der Künette hat sowohl im Unterbau als auch in den Tragschichten mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist. (Frost-Setzungsverhalten)
 - 2.7. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
 - 2.4. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
 - 2.7. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.
 - 2.8. Die Gemeindestraßenverwaltung ist berechtigt, bei augenscheinlicher, vertragswidriger Arbeitsdurchführung eine Bauaufsicht auf Kosten der Nutzungsberechtigten anzuordnen.
 - 2.9. Für die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist die RVS 13.543 (Ausgabe Oktober 1993) einzuhalten. Die Fahrbahn ist entsprechend dem Stand der Technik in einwandfreiem Zustand wieder herzustellen.

- 2.10. Die Breite der Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb der Kinetten und der 20 cm breiten Übergriffe wird über Antrag der Nutzungsberechtigten von der Gemeindestraßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt und richtet sich nach der Tiefe der Kinette, der Sorgfalt der Arbeiten und der Beeinträchtigung der angrenzenden Fahrbahnflächen durch die Grabarbeiten.
- 2.11. Der Kinettenbereich ist von der Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme der endgültig instand gesetzten Kinette ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind laufend zu beheben.
- 2.12. Die durch die Rohrleitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen außerhalb der Straßenfahrbahnen sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Sämtliche Änderungen an Straßenböschungen, Straßengräben, Gesteigen, Banketten, Leiteinrichtungen, Drainagen, Verrohrungen usw. sind von der Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten wieder in den einwandfreien Zustand zu versetzen.
- 2.13. Nachträglich auftretende Fahrbahnsetzungen im Kinettenbereich innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Belagsaufbringung sind unaufgefordert, längstens aber innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch die Gemeindestraßenverwaltung fachgerecht instand zu setzen.
- 2.14. Die Fertigstellung der Arbeiten auf Straßengrund ist schriftlich der zuständigen Gemeindestraßenverwaltung anzuzeigen, die hierauf eine Besetzung (vorläufige Übernahme) ist ein Protokoll abzufassen. Eine endgültige Abnahme kann erst nach Beseitigung von allfälligen dabei festgestellten Mängeln erfolgen. Die Gewährleistungsdrist beginnt mit dem Tag der vorläufigen Übernahme.
- 2.15. Die bauausführende Firma ist von diesem Vertrag in Kenntnis zu setzen und über die einzelnen Vorschriften bezüglich Wiederherstellung zu informieren.
- 2.16. **Mindestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten** ist das Einvernehmen mit anderen **Leitungsträgern** herzustellen, um Schäden an eventuell vorhandenen Kabeln und Leitungen zu vermeiden.
- 2.17. Die Arbeitsstelle ist vom Bauführer ausstrichend zu kennzeichnen, dafür ist bei der zuständigen Behörde die straßenpolizeiliche Bewilligung gemäß § 90 StVO 1960 zu erwirken. Es ist verboten, außerhalb der Baustellenabsicherung Materialien auf Straßengrund zu lagern oder Fahrzeuge dort abzustellen. Falls im Zuge der Bauarbeiten eine Verschmutzung der Fahrbahn eintritt, ist für eine sofortige Reinigung zu sorgen.
- 2.18. Müssen **Grenzsteine** im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederversetzung der Grenzsteine durch einen **Zivilliegemeister auf Kosten der Nutzungsberechtigten** im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
3. Die Gemeindestraßenverwaltung kann gemäß § 7 Abs. 3 des O.ö. Straßengesetzes 1991 eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen allfälliger Schäden an der Straße, wegen sonstiger Beeinträchtigungen des Gemeindegebrauches oder der Durchführung eines Straßenaufvorhabens notwendig wird. Weiters kann die Gemeindestraßenverwaltung bzw. die Gemeinde eine Änderung der Anlage dann verlangen, wenn dies wegen der Verlegung von Leitungen der Marktgemeinde Riedau, welcher Art auch immer, von der Gemeinde für erforderlich erachtet wird. Die Kosten hierfür sind von der Nutzungsberechtigten zu tragen.
4. Die Nutzungsberechtigte haftet der Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) für alle unmittelbar oder mittelbar durch ihre Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Marktgemeinde Riedau (Gemeindestraßenverwaltung) auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden erheben, schad- und klaglos zu halten. Die Nutzungsberechtigte hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz der nicht schuldhaften Beschädigung oder Störung des Betriebes ihrer Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Gemeindestraßenverwaltung, der

Gemeinde bzw. ihrer Beauftragten an ihren Anlagen etwa verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund in diesem Bereich bereits vorhanden sind, hat die Nutzungsberechtigte das Einvernehmen herzustellen. Erforderlichenfalls behält sich die Gemeindestraßenverwaltung eine Entscheidung vor.

5. Dieser Vertrag wird unentgeltlich abgeschlossen. Abgesehen davon wird die Vereinbarung grundsätzlich unbefristet abgeschlossen.

6. Ein Wechsel in der Verfügungsmacht an der Einrichtung ist der Gemeindestraßenverwaltung schriftlich anzuzeigen.

7. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.

Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstandslos den Nutzungsberechtigten eingetreten ist.

Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.

Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an einer Einrichtung einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtung der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

Für alle Streitigkeiten au diesen Vertrag wird der Gerichtsstand des für die Marktgemeinde Riedau örtlich und sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.

Für die Gemeinde:

Dieser Gestattungsvertrag wurde in der Gemeinderatsitzung vom 27.06.2024 beschlossen.

Riedau, am

.....
Bürgermeister Markus Hansbauer

Für die Nutzungsberechtigten:

Angekauft am *18.06.2024*

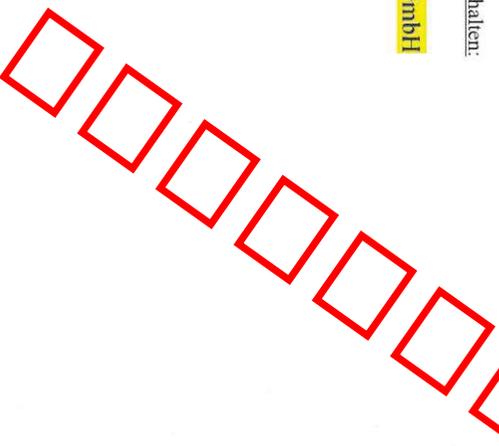
G. SPINDLER

Erbau GmbH
015380933
Tel. 0375 90931-100
Fax 0375 90931-100
E-Mail: info@erbaugmbh.de
ATU: 68986467
für die Firma **G. Spindler Erbau GmbH**

Je eine Gleichschrift des Vertrages erhalten:

1. Marktgemeinde Riedau
2. Firma G. Spindler Erbau GmbH

Beilagen/Planansätze:



Technische Bestimmungen

Verlegung einer Kabellleitung/ eines Minirohrverbandes

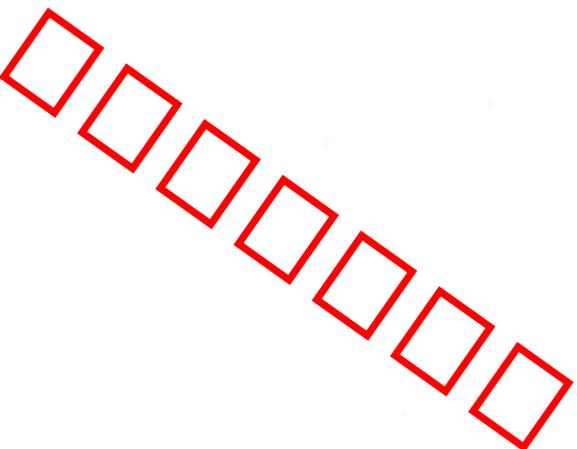
1. Die Minirohrverbände samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalts und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Minirohrverbände sind mit Ausnahme der nachstehenden Festlegungen hinsichtlich der Verlegetiefe und dem Winkel bei Straßenquerungen entsprechend den ÖVE Richtlinien zu verlegen.
3. **Verlegetiefe** (zusätzlich zu den ÖVE-L20 Bestimmungen):
im Fahrbahnbereich (incl. Bankette):
Die Verlegetiefe der Minirohrverbände ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Minirohrverbände **mindestens 70 cm** (gemessen von der Fahrbahnoberkante bis zur Oberkante der Kabellleitung (Schutzrohr) beträgt.
in Gehsteigen, Geh- bzw. Radwegen:
Die Kabellleitung ist in einer Verlegetiefe von mind. 70 cm auszuführen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist hinsichtlich der Verlegetiefe das **Zinvernehmen** mit der Straßenverwaltung (Gemeindeamt bzw. Wegehaltungsverband Eisenwurz) herzustellen.
4. Die Querung der Fahrbahn / Längsführung hat soweit wie möglich **ohne Ausgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass **zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum** entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.

Wenn die Verlegung längs der Straße mittels Pflug erfolgt, muss ein **Mosstand** zur Asphaltkante von mindestens 50 cm eingehalten werden!
Falls die lokale Situation diese 50 cm nicht ermöglicht (z.B. kein Leitungsrecht vom angrenzenden Grundstückseigentümer vorliegt, räumlich nicht durchführbar etc.) können in Abstimmung mit der Straßenverwaltung kleinere Abstände vereinbart werden.
5. **Sämtliche** Kabellleitungen in offener Bauweise sind **nur als Warnbänder** im Leitungsgraben zu kennzeichnen.
6. Die genaue Festlegung der Leitungsstrasse ist mit **einem Vertreter** der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurz vorzunehmen.
7. Der Minirohrverband ist **außerhalb der Fahrbahn** zu verlegen.
8. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen je nach Erfordernis auf Kosten des Berechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
9. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
10. Es obliegt dem Berechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurz eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
11. Die Ränder des Leitungsgrabens sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung des Leitungsgrabens durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.

12. **Wiederverfüllung der Leitungsgräben:**
Die Verfüllung der Leitungsgräben hat im Unterbau (Vertillzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungs-verhalten). Dieses Material ist entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Leitungsgräben im Bereich der ungebundenen Tragschichten (Instand-setzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kankörnung – zu erfolgen.
13. **Wiederverfüllen der Leitungsgräben:**
Für die Verfüllung von wiederverfüllten Gräben in der "Instandsetzungszone" (ungebundene Tragschichte) wird eine Mindestanforderung von $E_{VI} \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ vereinbart.
14. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung / Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen.
Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen.
Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgut Anforderungen – Asphaltbeton
ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1
Empirischer Ansatz Baustellentafeln
RVS 11.01.11 Prüfverfahren – Steinformal, Probeentnahme aus ungebundenen Tragschichten
RVS 11.06.22 Anforderungen an Asphaltmischgut
RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphaltmischgut
RVS 08.97.05 Asphalt und Asphaltmischgut, Prüfung und Abrechnung.
RVS 11.03.21 Abrechnungsbeispiele
RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen
15. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
Fahrbahn:
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschicht (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschicht (1-sch. stab. Tragschichte, Kankörnung)
- 8 cm bituminöse Tragschicht Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband oder mittels Nahtflankenstrich zu erfolgen.
16. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Leitungsgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegehaltungsverbandes Eisenwurz an Ort und Stelle festgelegt
17. Verbleiben von den Rändern des Leitungsgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künnettenträger, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als 50 cm Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.
18. Befindet sich der Leitungsgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragschichte mindestens 50 cm betragen

19. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergänge unmittelbar herzustellen.
20. Der Bereich des Leitungsgrabens ist vom Berechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Leitungsgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Berechtigten laufend zu beheben.
21. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
22. Der Berechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungsstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.





Beschluss:

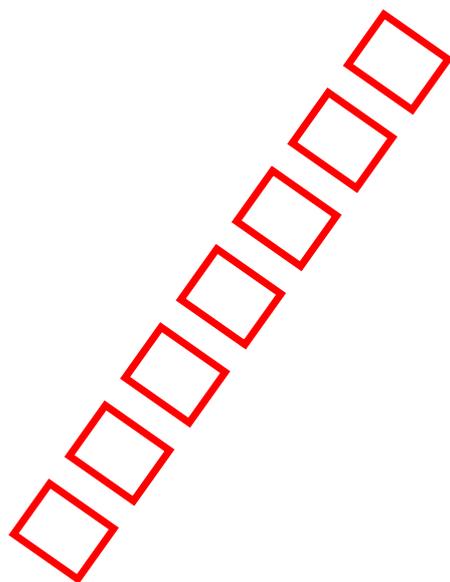
Der Vorsitzende stellt den Antrag, den gegenständlichen Gestattungsvertrag vollinhaltlich zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand mit 19 Stimmen einstimmig angenommen.

TOP 20. Bericht des Bürgermeisters

- **pos. Ergebnis Volksanwaltschaft Pointner/Ottendt**
- **Oö. Landesgartenschau 2025** – Postwurf über Ideensammlung wird an alle Gemeinde im Bez. ausgeschickt
- **Projekt Kindergarten** - erste Förderzusage (LZ) erhalten, BZ noch ausständig
- **Tag der Älteren** – 27.10.2024
- **VA 2024** – Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit aktuell. bei -238.400 Euro / Projekt für Sonder-BZ noch ausständig
- **Legu Robotics** – ein Team wieder bei den Weltmeisterschaften dabei



TOP 21. Allfälliges

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, wie es mit dem Kindergarten jetzt weiter geht.

AL Petra Langmaier sagt dazu, wenn der BZ-Antrag retour kommt, kommt der Finanzierungsplan und dann kommt er in den Gemeinderat und dann wird weiter gemacht.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, wenn die Finanzierung komplett steht, auch der Abriss.

GR Sascha Hübsch fragt, was aktuell ist mit dem Hausruckbau.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass es noch bei Gericht liegt, der Wunsch wäre, dass der Kauf rückabgewickelt wird.

GR Sascha Hübsch fragt, hat aber nichts aktuell mit uns zu tun.

Bgm. Markus Hansbauer sagt, dass wir momentan aus dem Schneider sind. Es kommt definitiv noch etwas, was bei der Gerichtsverhandlung gesprochen wurde. Die Rückkaufkosten sind ca. 128.000 Euro.

2.Vizebgm. Franz Arthofer fragt, ob wir noch eine Budgetsitzung machen, wo wir uns es durchschauen können.

AL Petra Langmaier sagt, dass das Projekt noch reingegeben wird, dann wird er zur Vorprüfung an die BH Schärding übermittelt. Dann kann es sein, dass noch gewissen Sachen noch retour kommen.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, zumindest, dass wir ihn auch mal sehen.

AL Petra Langmaier sagt, dass er vorgeprüft wird und dann kommt er in den Gemeinderat rein. Anmerken möchte sie auch, dass die Sachen vom Voranschlag nebenbei gemacht werden. Es ist nicht meine Aufgabe den Voranschlag zu erstellen und es ist auch nicht lustig ihn zu machen, da es nebenbei ist.

2.Vizebgm. Franz Arthofer sagt, es wäre trotzdem interessant, bevor er auf die BH geht, dass er kurz angeschaut werden kann.

GV Michael Desch sagt, bevor er zur Prüfung geht.

AL Petra Langmaier sagt dazu, dass wir dann sicher nicht Zahlen jonglieren werden. Es ist trotzdem viel Arbeit, dass herumgebessert wird. Es ist wirklich sehr viel Arbeit den Voranschlag zu erstellen, aufgrund vom HAF.

Keine weiteren Wortmeldungen

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **20:15 Uhr**.

Der Vorsitzende

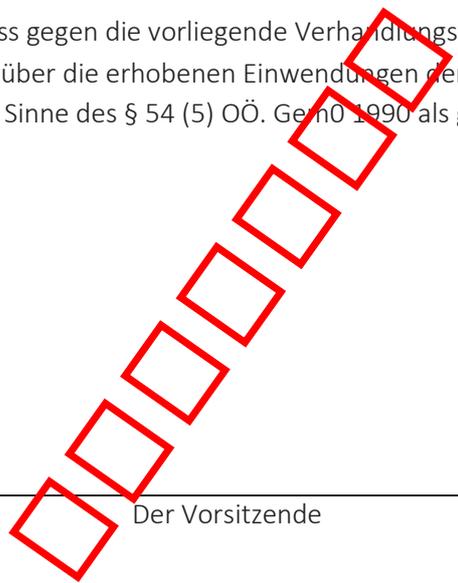
Schriftführer

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **25.04.2024** keine - folgende - Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) OÖ. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Riedau, am



Der Vorsitzende

ÖVP GV Reinhard Windhager

FPÖ GV Michael Desch

2. Vizebgm. Franz Arthofer

LISTE GR Bernhard Rosenberger